

*Arbeitsgemeinschaft
zur Fortgeschrittenenübung
Strafrecht*

***Klausurtypische Verknüpfungen
von Problemen
des AT und BT***

Fallsammlung

*Wissenschaftliche Mitarbeiter
Lars Kutzner
Florian Sander*

I. Irrtümer im Strafrecht: §§ 15, 16, 35 Abs. 2, Abweichungen im Kausalverlauf und objektive Zurechnung

Fall 1 (BGHSt 30, 228 ff. – Massenkarambolage-Fall):

Am Vormittag des 26. Februar 1980 kam es bei starkem Nebel auf der Autobahn Augsburg-München im Raum Langwieder See zu einem Ketten-Auffahrunfall. Ausgelöst wurde dieser Unfall dadurch, daß der K, weil er entweder für die Sichtverhältnisse zu schnell oder unaufmerksam gefahren war, mit seinem Pkw Citroen Diane auf einen von dem Fahrer B ordnungsgemäß auf der rechten Fahrspur angehaltenen Lastzug auffuhr. Der Citroen stürzte um und blieb auf der Überholspur liegen; K konnte mit Hilfe von B unverletzt das Fahrzeug verlassen, Kurze Zeit darauf näherte sich auf der Überholspur der A mit seinem Pkw Ford Granada mit einer für die Sichtverhältnisse zu hohen Geschwindigkeit von 75 km/h. Obwohl er sich von dem Zeitpunkt an, in dem das Hindernis vor ihm frühestens erkennbar war, verkehrsgerecht verhielt, gelang es ihm nicht mehr, rechtzeitig anzuhalten. Der Ford stieß mit einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h auf den Citroen und schleuderte ihn etwa 100 m nach vorn. Der Citroen erfaßte dabei den etwa 1 m vor ihm stehenden K und nach einigen Metern auch noch den wegeilenden Kraftfahrer B. Beide wurden verletzt. Unmittelbar nach dem Anstoß des Ford auf den Citroen prallte der nachfolgende, von M gelenkte Pkw Opel Rekord auf den inzwischen schräg gestellten Ford und schleuderte ihn nach links auf den Grünstreifen. Auf die Körperverletzungen des K und des B hat sich dieser Aufprall nicht ausgewirkt. Danach fuhren zahlreiche weitere Fahrzeuge auf zum Teil ordnungsgemäß angehaltenen Fahrzeuge auf. Wäre der A mit einer den Sichtverhältnissen angepaßten Geschwindigkeit von nur 62 km/h gefahren hätte er rechtzeitig anhalten können. Dann wäre allerdings der Opel Rekord des M auf den Ford des A so aufgeprallt, daß dieser gegen den Citroen geschleudert und den K erfaßt und etwa in gleichem Umfang verletzt hätte; B wäre nicht verletzt worden. Strafbarkeit des A?

Fall 2 (BGHSt 39, 195 ff. – Doppelschuß-Fall):

Der A, damals Rechtsanwalt, saß vom Nachmittag bis zum späten Abend mit seinem Duzbekannten und Mandanten S im Obergeschoß seines Einfamilienhauses, wo sich seine Praxis befand, bei Erörterung fachlicher Dinge und privater Angelegenheiten zusammen, wobei beide Männer Alkohol in beträchtlichen Mengen tranken. Außer ihnen war niemand im Haus. Gegen 22.30 Uhr verabschiedete der A seinen Mandanten im Obergeschoß oder an der Haustür; er nahm jedenfalls an, daß S das Haus verlassen habe. S blieb jedoch aus ungeklärten Gründen im Haus. Etwa zehn Minuten später vernahm der A in seinem Praxiszimmer im Obergeschoß Geräusche und aus dem Erdgeschoß und vermutete Einbrecher im Haus. Er nahm seinen geladenen Revolver, spannte den Hahn, und trat, ohne weiteres Licht anzuschalten, an den oberen Treppenabsatz. Trotz der relativen Dunkelheit sah er auf den unteren Treppenabsatz, gut drei Meter entfernt eine Person, die keine Bewegungen machte, aus denen „eine unmittelbare Angriffshaltung zu schließen war“. Der A erkannte nicht, daß dies S war. Er schoß auf die Person mit bedingtem Tötungsvorsatz und kehrte sogleich in die Zimmer im Obergeschoß zurück, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Der Schuß durchdrang Brustkorb und Rumpf des S von oben nach unten. Brustbein, Zwerchfell und Leber wurden durchsetzt. „S wurde durch diesen Schuß, der nicht sogleich tödlich war und bei alsbaldiger ärztlicher Behandlung möglicherweise hätte überlebt werden können,

nicht aktionsunfähig“. Er tastete sich ins Wohnzimmer. Etwa fünf Minuten nach dem ersten Schuß hörte der Angeklagte im Obergeschoß Geräusche aus dem Wohnzimmerbereich. „S war dort aufgrund der erlittenen Verletzung vermutlich in die Knie gegangen oder auch schon hingefallen“. Der A lief mit dem wieder schußbereit gemachten Revolver in der Hand die Treppe ins Erdgeschoß hinunter. Dort schaltete er keine Lichtquelle an. Er riß die Wohnzimmertür auf und schoß, ohne in das Wohnzimmer hineinzuschauen, in dieses Zimmer. Das Schwurgericht hat nicht feststellen können, „daß der A eine Person im Zimmer gesehen und bewußt auf diese geschossen hat. Er hätte in seiner Situation aber erkennen können, daß jemand im Zimmer war und der Schuß diesen – auch tödlich – treffen konnte“. Der Schuß drang durch Kinn und Hals des S, blieb im Rücken stecken und war „nach seiner Art ebenfalls tödlich“. S „starb an den vielfachen, durch die beiden Schüsse entstandenen Organverletzungen“. Strafbarkeit des A?

Fall 3 (OLG Stuttgart, NJW 1982, 295 f. – Verschluckens-Fall):

Am Abend des 22.9.1979 gegen 20.15 Uhr fuhr der A mit seinem Pkw mit einer Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h auf der M-Straße stadtauswärts. Zu gleichen Zeit überquerte ca. 50 m vor dem Ortsende der Rentner M aus Sicht des A von links nach rechts die Straße, ohne auf den von rechts kommenden Verkehr zu achten. Der A bemerkte den Fußgänger aus einer Entfernung von ca. 29 m, als dieser ungefähr die Mitte der Fahrbahn erreicht hatte. Obgleich er sofort abbremste und seinen Pkw nach links zog, konnte der A nicht verhindern, daß er bei einer Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h den Fußgänger, der inzwischen 2/3 der Fahrbahn überquert hatte, noch erfaßte und 3 bis 4 m schräg nach vorn auf den Bürgersteig schleuderte, wo dieser liegen blieb. Bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hätte der A noch rechtzeitig sein Auto zum Stillstand bringen und damit den Unfall verhindern können. M erlitt infolge Aufprall und Sturz offene Brüche am rechten Ober- und Unterschenkel und einen offenen Schädelbasisbruch, der zum Austritt einer größeren Menge Blutes am linken Ohr führte. Er wurde im bewußtlosen Zustand auf die Intensivstation des Kreiskrankenhauses eingeliefert, wo er zunächst künstlich ernährt und beatmet wurde. Nach Wiedererlangung des Bewußtseins wurden am 1.10. die Beinbrüche operativ versorgt. Am 3.10. war der verletzte nach erfolgreich verlaufener Operation wieder bei vollem Bewußtsein und nahm, da aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestanden, wieder Nahrung in Form von Suppen zu sich. Bei der Nahrungsaufnahme „verschluckte“ jedoch mit der Folge, daß Speiseteilchen in die Lunge gerieten. Trotz sofortiger Lungenspülung trat daraufhin eine fiebrige Lungenentzündung ein, die am 6.10. durch zentrales Kreislaufversagen zum Tode führte. Strafbarkeit des A?

Fall 4 (BGHSt 32, 262 ff. – Heroinspritzen-Fall):

Der A, der 1967 (im Alter von 15 Jahren) mit dem Konsum von Drogen begann, sich 1978 einer Entwöhnungstherapie unterzog, aber zur Tatzeit wiederum gelegentlich Drogen konsumierte, traf am 8. April 1983 den H. Beide waren sich „seit langem freundschaftlich zugetan“. H sagte dem A, er habe Heroin, „das man zusammen drücken könne“. Der A entschloß sich, die erforderlichen Spritzen zu besorgen, als H, der als Konsument harter

Drogen bekannt war, ihm eröffnete, er bekomme „nirgends mehr“ eine Spritze. Nachdem der A drei Einwegspritzen gekauft hatte, gingen er und H auf die Toilette einer Gaststätte. H verschaffte sich eine Löffel und brachte drei „Hunderter-Hit“ in diesem Löffel „zum Aufkochen“. Den „aufgekochten Stoff“ füllte er in zwei Spritzen und überließ eine dem A. Als bald nach der Injektion des Stoffes, der neben Heroin auch Koffein enthielt, wurden H und der A bewußtlos. Lokalbesucher veranlaßten nach einiger Zeit die Öffnung der Toilettentür und die Verständigung eines Notarztes. Als der Arzt eintraf, war H bereits tot. Die Injektion hatte zu Atemstillstand und HerzKreislaufversagen geführt. Die Blutalkoholkonzentration von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰. Strafbarkeit des A?

Fall 5 (BGHSt 11, 1 ff. – Kraftfahrer-Fall):

Der A lenkte am 16. März 1956 gegen 17.30 Uhr einen 18 m langen Lastzug auf der Bundesstrasse von R nach L. Die Straße war gerade und übersichtlich, ihre geteerte und leicht gewölbte Fahrbahn etwa 6 m breit. Auf dem Seitenstreifen rechts daneben fuhr ein Radler in der gleichen Richtung, den der A mit einer Geschwindigkeit von 26 bis 27 km/h überholte. Der Seitenabstand vom Kastenaufbau des Anhängers zum linken Ellbogen des Radfahrers betrug dabei 75 cm. Während des Überholvorganges geriet der Radfahrer mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers, wurde überfahren und war auf der Stelle tot. Eine später der Leiche entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,96 ‰, der auch für den Zeitpunkt des Unfalls gilt. Strafbarkeit des A?

Fall 6 (OLG Zweibrücken, JZ 1994, 519 ff. – Fremdgefährdung/Selbstgefährdung):

Am Morgen des 18.11.1991 sollte eine Baustelle, die die Firma des A betrieb, aufgelöst und das dort befindliche Gerüst abgebaut werden. Vorgesehen für den Abtransport des Gerüsts war der Firmenwagen des A, ein Pkw-Kombi der Marke Daimler-Benz, Transporter 206 D, der vorne durch zwei 3-Punkt-Gurte gesicherte Sitzplätze für Fahrer und Beifahrer enthielt. Hinter den beiden Sitzen befand sich ohne Abtrennung, und ohne daß eine Sitzgelegenheit bestand, der Laderaum des Fahrzeugs. An jenem Morgen war dieser Laderaum mit Gipsunterensilien, Schutteimern sowie Verputzmaterial beladen. Diese Ladung, die nicht gesichert war, bedeckte fast den gesamten Boden der Ladungsfläche des Transportfahrzeugs. Da für den Abbau des Gerüsts lediglich zwei Personen benötigt wurden, sollten nur der A und sein ältester Sohn mit dem Transportfahrzeug zur Baustelle fahren. Dies hatte man bereits zuvor dem in der Firma des A angestellten X gesagt. Trotzdem erschien X kurz vor der Abfahrt des Kleintransporters und wollte ebenfalls mit zur Baustelle fahren. Dies lehnte der A mit dem Hinweis ab, daß außer dem Fahrer- und Beifahrersitz keine weitere Sitzgelegenheit im Wagen bestehe und es eine Transportmöglichkeit nicht gebe. Gleichwohl stieg X in den Fond des Kleintransporters und setzte sich hinter den Beifahrersitz, auf den Boden. Der A fand sich damit ab, setzte sich an das Steuer des Kleintransporters und fuhr – neben ihm auf dem Beifahrersitz sein ältester Sohn – auf die Bundesautobahn 65 in Richtung Landau. Als er sich mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h der Ausfahrt Neustadt/Lambrecht näherte, fuhr in einem Daimler-Benz 300, 240 PS, mit einer Geschwindigkeit von ca. 200 km/h auf der linken Fahrbahnseite die Z heran. Sie wollte ebenfalls die Ausfahrt Neustadt/Lambrecht

benutzen und zog – trotz der hohen Geschwindigkeit – ihr Fahrzeug nach rechts, um hinter dem Kleinwagen des A einzuscheren. Da sie jedoch die Geschwindigkeit falsch einschätzte, vermochte sie nicht mehr rechtzeitig abzubremsen und fuhr mit dem rechten vorderen Eck ihres Wagens gegen die linke hintere Ecke des Kleinbusses auf. Durch den hohen Geschwindigkeitsunterschied wurde das Fahrzeug des A stark beschleunigt. Beide Fahrzeuge drifteten dann über die Fahrbahn und stießen etwa 500 m vor der Ausfahrt Neustadt/Lambrecht an die Mittelleitplanke, wo sie stehen blieben. Ein Teil der Ladung des Kleintransporters fiel auf die Fahrbahn. Durch die Wucht des Anstoßes der beiden Fahrzeuge war X durch die hintere Tür, die aufgegangen war, auf die Fahrbahn geschleudert worden und über die Fahrbahn gerutscht. Er stieß mit dem Kopf an einen Schutzplankenpfosten auf der rechten Fahrbahnseite und verstarb unmittelbar danach an seinen schweren Kopfverletzungen. Der Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge ist allein auf das Fehlverhalten der Z zurückzuführen. Für den A war der Anstoß nicht zu vermeiden. Mitursächlich für den Tod des X war jedoch, daß der A ihn ungesichert und ohne Sitzvorrichtung auf der Ladefläche seines Transportfahrzeuges mitgenommen hatte. Strafbarkeit des A?

Fall 7 (BGHSt 9, 240 ff. – Fangbrief-Fall):

Bei der Firma, deren Angestellte die A war, waren Diebstähle, auch von Geld, vorgekommen. Auch die A war bestohlen worden und hatte bei der Polizei eine Anzeige erstattet. Um dem unbekanntem Täter auf die Spur zu kommen, wurden auf Veranlassung der Polizei in verschiedenen Räumen der Firma sog. Fangbriefe ausgelegt, d.h. Briefe, die einen Geldschein enthielten und mit einem roten Farbmittel versehen waren. Um den ihr feindlich gesinnten Prokuristen W in den (unbegründeten) Verdacht zu bringen, er sei der Dieb, nahm die über das Auslegen der Briefe unterrichtete A einen Fangbrief, der in der Schreibtischschublade des Angestellten Dr. F ausgelegt war, an sich, öffnete ihn, entnahm vorsichtig den Geldschein, verschloß den Brief wieder und legte den – leeren – Umschlag in das Zimmer des Fräulein D, der Sekretärin des Dr. F. Die D öffnete den Briefumschlag und warf ihn, weil er leer war, in den Papierkorb. Als Dr. F in seinem Büro erschien, forderte ihn die A auf, nachzusehen, ob der Brief noch in der Schublade war. Die sofort verständigte Polizei nahm die Ermittlungen auf; dabei geriet Fräulein D in erheblichen Verdacht, weil sie rote Farbe an den Händen hatte. Strafbarkeit der A?

Fall 8 (BGH, NSTZ 1998, 294 ff. – Sprengfallen-Fall [stark gekürzt]):

(...) In der Nacht vom 4. zum 5.5.1993 fuhren C und M zum Haus des R. C stand Schmiere, während M eine Handgranate unter dem Pkw VW-Passat anbrachte, der vor einer Garage neben R's Haus geparkt war. Beide Täter nahmen an, daß die Garage zum Haus des R gehöre und es sich um dessen Fahrzeug handle. Tatsächlich gehörte die Garage zum Anwesen von R's Nachbarn S, der sein Fahrzeug dort geparkt hatte. M klemmte die Handgranate nach Abschrauben einer Verkleidung im Radkasten des Autos ein, befestigte daran eine Zugleitung und verband diese mit einer Nadel, welche er in die Innenseite des Vorderreifens stach. Dadurch sollte bei einer Radumdrehung der Zündring der Handgranate gelöst werden. S benutzte sein Fahrzeug danach erst wieder am 15.5.1993. Er wollte seine Kinder zum

Bahnhof fahren. Beim Verlassen der Garage riß die Zündleitung der Sprengfalle ab, ohne die Granate zu zünden. S hörte ein Geräusch. Kurz darauf erkannte er die Granate und konnte sie entfernen. Strafbarkeit von C und M?

Fall 9 (Mauswiesel-Fall):

Wilderer T erlegt ein Mauswiesel, hält das Tier für eine Maus, glaubt aber, auch Mäuse zu jagen sei verbotenes Unrecht. Strafbarkeit des T?

Abw.: T erlegt eine Maus, hält sie für ein Mauswiesel und meint, er begehe kein Unrecht. Strafbarkeit des T?

Fall 10 (BGH, NStZ 1987, 322 f.):

Die A, die von ihrem Ehemann – dem Tatopfer – lieblos behandelt, drangsaliert, gedemütigt, beschimpft und geschlagen wurde, hatte den Entschluß gefaßt, sich scheiden zu lassen und dafür einen Rechtsanwalt aufgesucht. Als der Ehemann davon erfahren hatte, beschimpfte er sie, erklärte, „er ballere jetzt alle ab“, und suchte seine Pistole. Der A gelang es, von ihrem Ehemann unbemerkt die Pistole aus dem Schrank zu nehmen, in dem er zuerst gesucht hatte, und sie in der Tasche ihres Overalls zu verbergen. Die A flehte ihren Ehemann an, vernünftig zu sein und aufzuhören, sie wolle auch alle Schuld auf sich nehmen. Als der Ehemann erwiderte: „Und was ist mit dem da, den Antiquitäten, den Kleidern und dem Schmuck“, äußerte die A, das könne man teilen. In diesem Augenblick fing die jüngste Tochter C, die im Obergeschoß schlief, zu weinen an. Der Ehemann der A wurde plötzlich ruhig und erklärte – wie die A sich unwiderlegt eingelassen hat: „Ja, wir können teilen, aber auch restlos alles und mit dem Balg da oben fangen wir an“. Er stürzte daraufhin zur Haustür hinaus. Die A hörte die Tür des Heizungsraumes gehen und ihren Mann rufen: „Wo ist, wo ist“. Die A vermutete, daß ihr Ehemann die Axt suchte und holen wollte, um damit sie und die Kinder zu töten. Um den von ihr allein erwarteten Angriff ihres Mannes mit der Axt abzuwehren, nahm die A die Pistole, die geladen war, aus der Tasche ihres Overalls, entsicherte sie, zog den Lauf zurück und postierte sich in der Wohndiele. Sie stand 2 m bis 3 m von der Hauseingangstür entfernt, die im Halbdunkeln lag. Als der Ehemann zur Haustür hereinkam und irgend etwas rief, das nicht mehr festgestellt werden konnte, weil die A sich nicht mehr erinnern konnte, schaute die A nicht näher zu ihm hin. Sie richtete die Pistole auf ihn, schloß die Augen und gab schnell hintereinander 4 Schüsse ab, die alle den Ehemann trafen. Der Ehemann fiel nach vorn und blieb in Bauchlage liegen. Er erlitt einen Streifschuß an der linken Wange, einen Schuß ins Hinterhaupt und einen Schuß in den Rücken unterhalb des Schulterblatts, durch den die große Körperschlagader und die Lunge verletzt wurden. Die Verletzungen führten zu inneren Verblutungen, durch die binnen ganz kurzer Zeit der Tod eintrat. Als der Ehemann auf dem Boden lag, stellte die A fest, daß er gar keine Axt bei sich hatte. Strafbarkeit der A?

Fall 11 (BGHSt 36, 1 ff. – Erste AIDS-Entscheidung):

A, ein im Bundesgebiet lebender amerikanischer Staatsbürger, unterzog sich im 1986 anlässlich der Behandlung einer akuten Geschlechtskrankheit im US-Hospital in Nürnberg freiwillig einem AIDS-Test, der ergab, daß A sich mit dem HIV-Virus angesteckt hatte. Der zuständige Arzt informierte A in einem ausführlichem Beratungsgespräch über Art und Ausmaß der AIDS-Krankheit, wobei er besonderen Wert auf die Aufklärung über notwendige Schutzmaßnahmen beim Sexualverkehr legte. Er wie A insbesondere eindringlich darauf hin, daß er für den Rest seines Lebens ansteckend sei und er beim Sexualverkehr zum Schutze der Geschlechtspartner Kondome verwenden müsse. Aufgrund der hohen Konzentration der AIDS-Erreger im Samen und in der Vaginalflüssigkeit dürfe er keinesfalls Geschlechtsverkehr ungeschützt betreiben. Auch mache es keine Unterschied, ob A zum Samenerguß komme oder nicht. Ungeachtet dieser Warnungen übte der A im späteren Verlauf des Jahres 1986 in einem Homosexuellen-Club mit einem ihm unbekannt gebliebenen Italiener zweimal ungeschützten Verkehr, und zwar Analverkehr, aus, ohne seinen Partner auf die Infektion hinzuweisen. In beiden Fällen vollzog er den Verkehr zunächst ohne Kondom, unterbrach dann jeweils und setzte ihn anschließend mit Kondom bis zum Samenerguß fort. Dabei war es A bewußt, daß sein Vorgehen geeignet war, das AIDS-Virus auf seine Partner zu übertragen. Ob es zu einer Infizierung des Italieners kam, war nicht feststellbar.

II. Rechtfertigungsgründe: §§ 32, 34 StGB; 228, 904 BGB; 127 StPO

Fall 12 (BGH NJW 1983, 2267 – Absichtsprovokation):

Die späteren Tatopfer E und I hatten den A in einer Gaststätte ohne rechtfertigenden Grund niedergeschlagen, als er dem S Beistand leisten wollte. Herbeigerufene Polizeibeamte erklärten den bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,2 ‰ erheblich angetrunkenen A, sie sollten ihren Rausch ausschlafen und am nächsten Tag Anzeige erstatten. Aus Ärger hierüber und über die erlittenen Schläge beschloß A, „die Ausländer“ zu suchen und sich zu rächen. S erklärte, er werde mitkommen. Beide fuhren zunächst zur Wohnung des A. Dieser nahm dort einen Revolver, lud ihn mit acht Patronen und steckte ihn ungesichert in den Hosenbund; weitere Munition steckte er in die Tasche.

Etwa eine Stunde nach dem Vorfall, nach längerem Suchen, trafen die Angeklagten auf E und I, als diese gerade ein Lokal verlassen wollten. A, der „energisch auftrat“, sprach I an. Da der Wirt eine tätliche Auseinandersetzung voraussah, schob er die Angeklagten aus dem Eingangsbereich der Gaststätte und ließ seine Gäste hinausgehen. Draußen wandte sich I sogleich S zu und schlug ihn, obgleich dieser aus Angst eine Entschuldigung hervorbrachte, zu Boden. A sah tatenlos zu; die Möglichkeit wegzulaufen, nutzte er nicht.

Unmittelbar, nachdem S niedergeschlagen war, begann E, auf A einzudringen. I und möglicherweise ein weiterer Ausländer schlossen sich ihm an. Gemeinsam schlugen sie mit Fäusten brutal auf A's Kopf ein, der, um sich zu schützen, zurückwich und schließlich unter der Wucht der Schläge zu Boden ging. Am Boden erhielt er einen weiteren Schlag oder einen Fußtritt. Er befand sich in einer außerordentlich bedrohlichen Lage und hatte Angst. In dieser Situation gelang es ihm, sich etwas aufzurichten und den Revolver aus dem Hosenbund zu nehmen. So schnell er konnte, schoß er gezielt auf die Körper von E und I, bis sich kein Schuß mehr löste. Beide wurden durch teils nahezu aufgesetzte Schüsse in die Brust getroffen, an denen sie verstarben. Nach der Tat legte sich A an eine Hauswand. Er war nicht ansprechbar und stöhnte.

Fall 13 (BGH NJW 1979, 2053 – Spannerfall):

Im April 1976 erwachte Frau Dr. H nachts im Schlafzimmer dadurch, daß jemand sie an der Schulter berührte. Sie sah im Halbdunkel einen Mann, der sich alsbald leise entfernte. Dr. H, von seiner Ehefrau verständigt, sah den Mann im Wohnzimmer stehen und sodann flüchten. Nach diesem Vorfall ließ Dr. H am Gartentor eine Alarmanlage anbringen und erwarb eine Schreckschußpistole. Etwa sechs Wochen später ertönte abends die Alarmanlage. Dr. H lief mit der Schreckschußpistole in den Garten und bemerkte neben sich den Mann, den er früher im Wohnzimmer gesehen hatte. Er gab einen Schuß aus der Schreckschußpistole ab und der Mann flüchtete. Die Polizei, von diesem Vorfall unterrichtet, riet zum Erwerb eines Waffenscheins und einer Schußwaffe. Die Eheleute befürchteten, daß der Eindringling es auf Frau Dr. H oder auf die Kinder abgesehen habe. Ihre Angst steigerte sich derart, daß sie abends fast nie mehr gemeinsam ausgingen, auf Theaterbesuche und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verzichteten und keine Einladung mehr annahmen. Zeitweilig traten bei ihnen Schlafstörungen auf. Frau Dr. H, die eine Arztpraxis betreibt, befürchtete, wenn sie zu nächtlichen Hausbesuchen gerufen wurde, jemand lauere ihr auf. Dr. H ließ nach diesen Ereignissen eine seiner Ehefrau gehörende Pistole instand setzen. Am 29. 04. 1977 ertönte gegen 2.30 Uhr wieder die Alarmanlage. Bevor die telefonisch herbeigerufene Polizei eintraf, flüchtete der Eindringling. Am 09. 09. 1977 erwachte Dr. H durch ein Geräusch gegen

1.50 Uhr und sah am Fußende seines Bettes einen Mann stehen. Mit einem Schrei ergriff er die Pistole und lud durch. Der Mann wandte sich zur Flucht, Dr. H lief hinterher, rief mehrmals: „Halt oder ich schieße“ und schoß schließlich, da der Mann nicht stehenblieb, zweimal in Richtung auf die Beine des Flüchtenden. Er wollte den Eindringling dingfest machen und so der für seine Familie unerträglichen Situation ein Ende bereiten. Dr. H hielt es aber auch durchaus für möglich, den L tödlich zu treffen. Dr. H traf den Flüchtenden in die linke Gesäßhälfte und in die linke Flanke.

Fall 14 (vgl. BayObLG NJW 1995, 2646 – Parklückenfall):

Nach eigenem Eingeständnis wollte eine Polizeianwärterin „aus Faulheit“ eingekaufte Waren in einem Pappkarton (Saft und andere Tüten) nicht mit ihrem Begleiter zu dessen in einer hinteren Parkreihe geparkten Wagen tragen. Sie stellte sich deshalb mit dem vor sich auf dem Boden abgestellten Karton in eine gerade freiwerdende Parklücke, damit ihr Begleiter seinen Personenkraftwagen zum Einladen dorthin fahren konnte. Die A war im Begriff, in kleinem Rechtsbogen in diese Parklücke einzufahren. Erst als die A nach mehrfachem kurzem Anhalten und Weiterfahren die Zeugin am Knie berührt hatte, wich diese aus der Parklücke, so daß die A dort vollständig einfahren konnte.

Abwandlung (vgl. OLG Düsseldorf DVP 1995, 526)

Der B stellte seinen PKW auf dem Privatparkplatz des S ab, ohne von diesem hierzu ermächtigt worden zu sein. Einen Zettel mit seinem derzeitigen Aufenthaltsort hatte er nicht am Fahrzeug hinterlassen. Als der S mit seinem PKW bei seinem Parkplatz eintraf und feststellte, daß dieser belegt war, parkte er sein Fahrzeug vor dem fremden Wagen, so daß es diesem unmöglich war, seinen Parkplatz zu verlassen, und begab sich dann in seine Wohnung, wiederum ohne irgendeinen Hinweis darauf zu hinterlassen, wo er sich befand. Der B wartete einige Stunden, bis der S zurückkehrte und sein Fahrzeug entfernte.

Fall 15 (BayObLGSt 2000, 69-74 – Rechtsbeugungsfall)

Nach den Feststellungen des Landgerichts übergab der A, der Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt S ist, am 18.12.1997 dem Rechtspfleger ein 30 Seiten starkes Schreiben vom gleichen Tage, mit dem er Ablehnungsgesuche gegen zwei Richter der Strafvollstreckungskammer in insgesamt 25 Verfahren näher begründete. In bezug auf Richter H enthielt das Schreiben folgende Ausführungen:

„... hat sich nicht nur außerhalb von GG und StVollzG mit dem Beschluß gestellt, sondern demonstrativ in devotem Gehorsam gegenüber der JVA als Antragsgegner – wie üblich – die Gewährleistungen der Rechtsweggarantie und effizienten Rechtsschutzes kurzerhand suspendiert. ... Der abgelehnte Richter ist Bestandteil eines perfekt operierenden Systems zur Abschaffung des GG in S, er hat durch schlüssiges Verhalten unter Beweis gestellt, daß er in jeder Beziehung beim Verfassungsbruch ohne jegliche Skrupel agiert und dementsprechend völlig ungeeignet ist, eine objektive Sachentscheidung zu treffen, er ist im klassischen Wortsinne befangen.“

Zu der Richterin S äußerte sich der A in dem gleichen Schreiben u. a. wie folgt:

„Diese Richterin hat keinerlei Skrupel, auf abenteuerlichste Art und Weise Recht verfassungswidrig und demonstrativ gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung so auszulegen, daß für mich immer eine Negativentscheidung herauskommt.“

„... in meinem Fall interessiert die abgelehnte Richterin keine Tatsachengrundlage, sondern nur der Trieb, ihre Emotionen gegen mich auszuleben, und das zum wiederholten Male.“

„Wo ist denn das Selbstwertgefühl dieser Richterin geblieben, welche nur dem Gesetz (sofern sie es kennt) und ihrem Gewissen (sofern sie eins hat) unterworfen sein sollte, nicht aber ihren mir gegenüber gelebten Emotionen.“

Strafbarkeit des A?

Fall 16 (vgl. RGSt 23, 116ff. – Wirtshausschlägerei)

A, der zunächst unbeteiligter Gast in der Gaststätte des W war, wurde im Laufe des Abends in eine Schlägerei von stark angetrunkenen Fans konkurrierender Fußballclubs verwickelt. Erbot sich über diese Zumutung, aber auch, um sich gegen Angreifer zur Wehr zu setzen, nahm er in der sich entfaltenden Auseinandersetzung eine zunehmend aktive Rolle ein, indem er unter anderem einige dem Gastwirt W gehörende Bierkrüge auf andere streitlustige Gäste warf. Diese gingen dabei zu Bruch. Die Schlägerei eskalierte zusehends, A gelang es jedoch schließlich, sich dem Handgemenge zu entziehen und die Gaststätte zu verlassen. Im weiteren Verlauf wurde der L durch Messerstiche tödlich verletzt. Wer die tödlichen Stiche gegen L führte, konnte nicht festgestellt werden.

Strafbarkeit des A?

Fall 17 (BGH NJW 2000, 885 – Einwilligung)

Die Angeklagten arbeiten als Fachärzte für Gynäkologie im Erzgebirgskrankenhaus Annaberg, in das die später Geschädigte 24-jährige L zur Entbindung ihres zweiten Kindes eingewiesen wurde. Ihr erstes Kind hatte L fünf Jahre zuvor mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht. Während des Geburtsverlaufs verhielt sich die Frau unkooperativ, sie schrie lautstark und verweigerte schließlich eine aktive Mitwirkung bei der Geburt. Als durch falsche Atmung der werdenden Mutter die Gesundheit des Kindes zunehmend in Gefahr geriet, entschlossen sich die Angeklagten, die Entbindung mittels Kaiserschnittes durchzuführen. Nachdem der Angeklagte W erfolglos versucht hatte, die Patientin L über die geplante Kaiserschnittoperation aufzuklären, besprach er die Situation mit dem Ehemann der L, der der Operation zustimmte. Bevor die Narkose eingeleitet wurde, stellte die Angeklagte B der schon im Operationsaal befindlichen Patientin L angesichts der unmittelbar bevorstehenden Kaiserschnittoperation die Frage: "Frau L, Sie wollen doch sicher keine Kinder mehr haben, wir wollen Sie gleich mit sterilisieren?" L lehnte dies jedoch ab. Daraufhin nahmen die Angeklagten von ihrem Vorhaben, L zu sterilisieren, zunächst Abstand.

Während der Operation, die von dem Angeklagten W als Oberarzt durchgeführt wurde und bei der ihm die Angeklagte B assistierte, bildeten sich Risse in der Gebärmutter der Patientin. Es kam zu heftigen Blutungen, die jedoch alsbald zum Stillstand gebracht werden konnten. Aufgrund dieser Komplikationen führten die Angeklagten nunmehr einverständlich bei der Patientin eine Tubensterilisation durch. Mit dieser Maßnahme wollten sie eine erneute Schwangerschaft der L, bei der sie das Risiko eines Gebärmutterrisses mit lebensgefährlichen Folgen für Mutter und Kind befürchteten, sicher vermeiden. L, die sich insgesamt drei Kinder gewünscht hatte, war mit der von den Angeklagten durchgeführten Sterilisation nicht einverstanden.

Fall 18 (AG Grevenbroich NJW 2002, 1060 - Taxifahrerfall [gekürzt])

Der A begab sich in der Nacht vom 7. auf den 8. 8. 1999 an einen Taxistand in D, an dem der T mit seinem Fahrzeug wartete. Er stieg ein und erklärte dem T, er wolle nach H. Möglicherweise wurde hierbei ein Pauschalpreis von 40 DM für die Fahrt vereinbart; gleichwohl lief das Taxameter mit und zeigte am Zielort H einen Fahrpreis von 80 DM an. Der A weigerte sich, den angezeigten Fahrpreis zu entrichten, zahlte 40 DM und verließ das Taxi, wobei der T laut protestierend versuchte, ihn hieran zu hindern. Der T lief hinter dem A her, versuchte ihn festzuhalten und nahm ihn in den „Schwitzkasten“. Beide gingen bei der Rangelei zu Boden. Dem A gelang es, sich aus der Umklammerung zu befreien, indem er den T in Arme und Hände biß.

Strafbarkeit des A?

Fall 19 (BGH NJW 2000, 1348 – Ladendetektivfall)

Nach den Feststellungen sprach der als Ladendetektiv in einem Kaufhaus tätige A den Kunden D, bei dem er „glaubte, gesehen zu haben“, daß er einige Compact Discs (CDs) in seine Jackentasche gesteckt hatte, hinter der Kasse an, wobei er sich als Detektiv auswies. Als der 13 kg schwerere und 13 cm größere D sich der Feststellung seiner Personalien widersetzte, nach dem A schlug – oder ihn beiseite schob – und die Flucht ergriff, verfolgte ihn der A und sprang ihn von hinten an, wobei er seinen linken Arm um dessen Hals legte. Durch den Anprall gingen beide zu Boden. Während der A versuchte, den in die „Unterlage“ geratenen D „am Boden zu fixieren“, rief er um Hilfe und forderte D „mehrfach auf, sich zu ergeben und zum Zeichen der Aufgabe mit der Hand auf den Boden zu schlagen“. D zeigte jedoch „keine derartige Reaktion“. Der „wenige Augenblicke“ später hinzukommende Inhaber eines Schuhreparaturstandes, R, hielt die rechte Hand des D und, als dieser mit den Beinen um sich schlug, auch ein Bein fest. „Wenige Minuten“ danach trat der Leiter des Kaufhauses, M, hinzu. Er drückte den rechten Arm des D, den R „kaum noch“ festhalten konnte, mit seinem Knie zu Boden; ferner veranlaßte er, daß die Polizei verständigt wurde. „Während der gesamten Zeit hielt der A den Hals des D weiter in seiner linken Armbeuge, wobei er den ertappten Dieb über einen Zeitraum von mindestens drei Minuten ohne Unterlaß derart würgte, daß diesem die Luftzufuhr vollständig abgeschnitten wurde“. Die ein- oder zweimal gestellte Frage des M, „ob der Mann noch Luft bekomme“, bejahte der A. Als wenige Minuten später der Polizeibeamte P erschien, forderte M diesen auf, dem D Handfesseln anzulegen, da sich „D nach dem Eindruck des ... M weiterhin derart stark zur Wehr setzte, daß er ihn mit seinem rechten Arm anhob“. Nachdem M und R den „nunmehr regungslos am Boden liegenden D“ losgelassen hatten, diesem Handfesseln angelegt worden waren und auch der A den D losließ, drehte P dessen „reglosen Körper“ um. Das Gesicht des D war blau verfärbt; er war infolge der Strangulation durch den Angeklagten erstickt. In seiner Jacke wurden fünf CDs gefunden, die aus dem Kaufhaus stammten und nicht bezahlt worden waren.

Fall 20 (Meineidfall)

T befand wegen dringenden Tatverdachts bezüglich eines Tötungsdelikts in Untersuchungshaft. Aus der Strafanstalt übermittelte er seiner langjährigen Freundin F mehrere Briefe, in denen er ihr seine Unschuld versicherte, und sie zugleich bat, gegenüber den Ermittlungsbehörden zu bestätigen, daß er sich zur Tatzeit mit ihr zusammen in ihrer

Wohnung aufgehalten habe. Dabei nahm T an, die F werde seinen Beteuerungen Glauben schenken und in gutem Glauben aussagen.

Der F war klar, daß sich die Situation nicht so verhalten konnte, wie von T geschildert. Sie war aber von seiner Unschuld überzeugt und ging angesichts einer im übrigen belastenden Indizienlage davon aus, daß ihr – falsches – Alibi die einzige Möglichkeit darstellte, ein Fehlurteil und eine hierdurch erkannte Freiheitsstrafe von dem T abzuwenden. In der Annahme, so letztlich „der Gerechtigkeit zu dienen“, sagte sie vor dem in der Mordsache ermittelnden Staatsanwalt aus, A sei zur Tatzeit mit ihr zusammen gewesen. Im Hinblick auf die sonstige Beweislage und wegen zweifelhafter Glaubwürdigkeit der F blieb A jedoch in Untersuchungshaft.

In der Hauptverhandlung wurde die F als Zeugin vernommen und wiederholte ihre Aussage wie im Ermittlungsverfahren, obwohl sie eindringlich auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen wurde. Daraufhin wurde sie – entgegen § 60 Nr. 2 StPO – vereidigt.
Strafbarkeit von T und F?

III. Täterschaft & Teilnahme inklusive Irrtümer und Akzessorietätsprobleme (§§ 28, 29)

Fall 21 (BGHSt 32, 38 ff. – Sirius-Fall):

Im Jahre 1973 oder 1974 lernte der A in einer Diskothek die 1951 T kennen, die „damals noch eine unselbständige und komplexbeladene junge Frau“ war. Sie entwickelte zu dem vier Jahre älteren A eine intensive Freundschaft, in der sexuelle Kontakte unwesentlich blieben. Gegenstand der Beziehung waren hauptsächlich Diskussionen über Psychologie und Philosophie, die bei Treffen im Abstand von einigen Monaten und bei häufigeren, manchmal mehrere Stunden dauernden Telefongesprächen geführt wurden. Im Laufe der Zeit wurde der A zum Lehrer und Berater der T in allen Lebensfragen. Er war immer für sie da. Sie vertraute und glaubte ihm blindlings. Im Verlaufe ihrer zahlreichen philosophischen Gespräche ließ der A die T wissen, er sei ein Bewohner des Sterns Sirius. Die Sirianer seien eine Rasse, die philosophisch auf einer weit höheren Stufe stehen, als die Menschen. Er sei mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, daß einige wertvolle Menschen, darunter die T, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele auf einem anderen Planeten oder dem Sirius weiterleben könnten. Damit sie das Ziel erreiche, bedürfe die T allerdings einer geistigen und philosophischen Weiterentwicklung. Als der A erkannte, daß ihm die T vollen Glauben schenkte, beschloß er, sich unter Ausnutzung dieses Vertrauens auf ihre Kosten zu bereichern. Er legte der T dar, sie könne die Fähigkeit, nach ihrem Tode auf einem anderen Himmelskörper weiterzuleben, dadurch erlangen, daß sich der ihm bekannte Mönch U für einige Zeit in totale Meditation versetze. Dadurch werde es ihrem Körper möglich, während des Schlafes mehrere Ebenen zu durchlaufen und dabei eine geistige Entwicklung durchzumachen. Dafür müßten allerdings an das Kloster, in dem der Mönch lebe, 30.000 DM gezahlt werden. Die T glaubte dem A. Da sie nicht genügend Geld besaß, beschaffte sie sich die geforderte Summe durch einen Bankkredit. Der A verbrauchte das Geld für sich. Sooft sich die T in den folgenden Monaten nach den Bemühungen des U erkundigte, vertröstete sie der A. Später erklärte er ihr, der Mönch habe sich bei seinen Versuchen in große Gefahr begeben, gleichwohl aber keinen Erfolg erzielt, weil ihr Bewußtsein eine starke Sperre gegen die geistige Weiterentwicklung aufbaue. Der Grund dafür liege im Körper der T; die Blockade könne nur durch die Vernichtung des alten und die Beschaffung eines neuen Körpers beseitigt werden. Als der A bemerkte, daß die Zeugin von der Richtigkeit seiner Erklärungen noch immer völlig überzeugt war, faßte er den Plan, aus ihrem Vertrauen weiteren finanziellen Nutzen zu ziehen. Der A spiegelte ihr vor, in einem roten Raum am Genfer See stehe für sie ein neuer Körper bereit, in dem sie sich als Künstlerin wiederfinden werde, wenn sie sich von ihrem alten Körper trenne. Auch in ihrem neuen Leben benötige sie jedoch Geld. Es lasse sich dadurch beschaffen, daß sie eine Lebensversicherung über 250.000 DM (bei Unfalltod 500.000 DM) abschließe, ihn unwiderruflich als Bezugsberechtigten bestimme und durch einen vorgetäuschten Unfall aus ihrem „jetzigen Leben“ scheidet. Nach Auszahlung werde er ihr die Versicherungssumme überbringen. Die Zeugin schloß einen Versicherungsvertrag entsprechend den Vorschlägen des A ab. Der Versicherungsschutz begann ab 1. Dezember 1979. Die monatliche Versicherungsprämie belief sich auf 587,50 DM. Dem A händigte die T 4.000 DM in bar aus, weil sie, wie er ihr sagte, nach dem Erwachen am Genfer See das Geld, das er ihr sofort überbringen werde, als „Startkapital“ benötige. Die Auszahlung der Versicherungssumme könne sich verzögern. Ihr „jetziges Leben“ sollte die T nach einem ersten Plan des A durch einen vorgetäuschten Autounfall, nach einem späteren Plan dadurch beenden, daß sie sich in eine Badewanne setzt und einen

eingeschalteten Fön in das Badewasser fallen läßt. Auf Verlangen und nach den Anweisungen des A versuchte die T, diesen Plan am 1. Januar 1980 in ihrer Wohnung zu realisieren, nachdem sie zuvor, einer Anregung des A folgend, einige Dinge getan hatte, die darauf hindeuten sollten, daß sie ungewollt mitten aus dem Leben gerissen worden sei. Der tödliche Stromstoß blieb jedoch aus. Aus „technischen Gründen“ verspürte die T nur ein Kribbeln am Körper, als sie den Fön eintauchte. Der A, der sich anderenorts aufhielt, war überrascht, als die T seinen Kontrollanruf entgegennahm. Etwa 3 Stunden lang gab er ihr in etwa zehn Telefongesprächen Anweisungen zur Fortführung des Versuchs, aus dem Leben zu scheiden. Dann nahm er von weiteren Bemühungen Abstand, weil er sie für aussichtslos hielt. Die T handelte in völligem Vertrauen auf die Erklärungen des A. Sie ließ den Fön in der Hoffnung ins Wasser fallen, sofort in einem neuen Körper zu erwachen. Der Gedanke an einen „Selbstmord im eigentlichen Sinn“, durch den „ihr Leben für immer beendet würde“, kam ihr dabei nicht. Sie lehnt eine Selbsttötung ab. Der Mensch habe dazu kein Recht. Dem A war bewußt, daß das Verhalten der ihm hörigen T ganz von seinen Vorspiegelungen und Anweisungen bestimmt wurde. Strafbarkeit des A?

Fall 22 (BGHSt 35, 347 – Katzenkönig-Fall):

Die Beteiligten lebten in einem von „Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben“ geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. Der H gelang es im bewußten Zusammenwirken mit P, dem leicht beeinflussbaren R zunächst die Bedrohung ihrer Person durch Zuhälter und Gangster mit Erfolg vorzugaukeln und ihn in eine Beschützerrolle zu drängen. Später brachten beide ihn durch schauspielerische Tricks, Vorspiegeln hypnotischer und hellseherischer Fähigkeiten und die Vornahme mystischer Kulthandlungen dazu, an die Existenz des „Katzenkönigs“, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe, zu glauben; R – in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkt, aber auch aus Liebe zu H darum bemüht, ihr zu glauben – wählte sich schließlich auserkoren, gemeinsam mit den beiden anderen den Kampf gegen den „Katzenkönig“ aufzunehmen. Auf Geheiß mußte er Mutproben bestehen, sich katholisch taufen lassen, H ewige Treue schwören; so wurde er von ihr und P zunächst als Werkzeug für den eigenen Spaß benutzt. Als die H Mitte des Jahres 1986 von der Heirat ihres früheren Freundes Udo N erfuhr, entschloß sie sich aus Haß und Eifersucht, dessen Frau (Annemarie N) von R – unter Ausnutzung seines Aberglaubens – töten zu lassen. In stillschweigendem Einverständnis mit P, der – wie sie wußte – seinen Nebenbuhler loswerden wollte, spiegelte die H dem R vor, wegen der vielen von ihm begangenen Fehler verlange der „Katzenkönig“ ein Menschenopfer in der Gestalt der Frau N; falls er die Tat nicht binnen einer kurzen Frist vollende, müsse er sie verlassen und die Menschheit oder Millionen von Menschen würden vom „Katzenkönig“ vernichtet. R, der erkannte, daß das Mord sei, suchte auch unter Berufung auf das fünfte Gebot vergeblich nach einem Ausweg. H und P wiesen stets darauf hin, daß das Tötungsverbot für sie nicht gelte, „da es ein göttlicher Auftrag sei und sie die Menschheit zu retten hätten“. Nachdem er H „unter Berufung auf Jesus“ hatte schwören müssen, einen Menschen zu töten, und sie ihn darauf hingewiesen hatte, daß bei Bruch des Schwurs seine „unsterbliche Seele auf Ewigkeit verflucht“ sei, war er schließlich zur Tat entschlossen. Ihn plagten Gewissensbisse, er wog jedoch die „Gefahr für Millionen Menschen ab“, die er „durch das Opfern von Frau N“ retten könne. Am späten Abend des 30. Juli 1986 suchte R Frau N in ihrem Blumenladen unter dem Vorwand auf, Rosen kaufen zu wollen. Entsprechend dem ihm von P – im Einverständnis mit H – gegebenen Rat stach R mit einem ihm zu diesem Zweck von P überlassenen

Fahrtenmesser hinterrücks der ahnungs- und wehrlosen Frau N in den Hals, das Gesicht und den Körper, um sie zu töten. Als dritte Personen der sich nun verzweifelt wehrenden Frau zu Hilfe eilten, ließ R von weiterer Tatausführung ab, um entsprechend seinem „Auftrag“ unerkant fliehen zu können; dabei rechnete er mit dem Tod seines Opfers, der jedoch ausblieb. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 23 (BGHSt 40, 257 ff. – Krankenhaus-Fall):

Im Oktober 1990 übernahm der Dr. T die ärztliche Betreuung der damals 70jährigen E, die sich seit dem 15. März 1990 in der Pflegeabteilung des Heims befand. Zu deren Pfleger mit dem Wirkungskreis „Aufenthaltsbestimmung, Zuführung zu ärztlicher Behandlung und Vermögensverwaltung“ war ihr Sohn, der S, bestellt. Frau E litt an einem ausgeprägten hirnganischen Psychosyndrom im Rahmen einer präsenilen Demenz mit Verdacht auf Alzheimer-Krankheit. Durch einen Anfang September 1990 erlittenen Herzstillstand mit anschließender Reanimation war sie irreversibel schwerst cerebralgeschädigt. Aufgrund darauf beruhender Schluckunfähigkeit war sie auf künstliche Ernährung mit einer von Dr. T verordneten Sondennahrung angewiesen. Zunächst erfolgte die Ernährung über eine Nasensonde, wegen der dabei aufgetretenen Komplikationen ab Ende 1992 über eine Magensonde. Frau E war seit Ende 1990 nicht mehr ansprechbar, geh- und stehunfähig und reagierte auf optische, akustische und Druckreize lediglich mit Gesichtszuckungen oder Knurren. Trotz Krankengymnastik kam es zu sog. Grobkontrakturen an den Gliedmaßen. Dr. T sah Frau E einmal wöchentlich und behandelte dabei leichtere Erkrankungen mit Salben und Schmerzmitteln. Der Zustand der Patientin veränderte sich nach der Einbringung der Magensonde nicht. Vitalfunktionen waren vorhanden. Anzeichen für Schmerzempfinden bestanden nicht. Anfang 1993 wandte sich Dr. T an den S und schlug ihm vor, den Zustand der Patientin, bei dem keine Besserung zu erwarten sei, dadurch zu beenden, daß die Sondenernährung eingestellt und statt dessen lediglich Tee verabreicht würde. Dadurch würde der Tod von Frau E binnen zwei bis drei Wochen eintreten, ohne daß sie leiden müsse. Auf entsprechende Frage des S erklärte Dr. T, dieses Vorgehen sei rechtlich abgesichert. S vertraute auf diese Erklärung und holte keinen weiteren Rechtsrat ein. Er beriet sich jedoch mit einigen Freunden und Verwandten und erklärte sich schließlich, etwa Anfang März 1993, gegenüber Dr. T mit dem Vorschlag einverstanden. Bei seiner Entscheidung spielte auch der Umstand eine Rolle, daß seine Mutter ihm gegenüber vor acht bis zehn Jahren, nachdem sie in einer Fernsehsendung einen Pflegefall mit Gliederversteifung und Wundliegen gesehen hatte, geäußert hatte, so wolle sie nicht enden. Daraufhin schrieb der Dr. T, ohne vorher mit dem Pflegepersonal gesprochen zu haben, folgende Eintragung in das im Schwesternzimmer aufliegende Verordnungsblatt:

„Im Einvernehmen mit Dr. T. möchte ich, daß meine Mutter nur noch mit Tee ernährt wird, sobald die vorhandene Flaschennahrung zu Ende ist oder aber ab 15.3.1993“.

Die Eintragung wurde von Dr. T und S unterschrieben, die davon ausgingen, daß das Pflegepersonal sich daran halten würde und Frau E daher innerhalb weniger Wochen wegen fehlender Nahrungszufuhr sterben würde. Entgegen dieser Erwartung verständigte jedoch der Pflegedienstleiter, der Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme hatte, am 17. März 1993 das Amtsgericht Vormundschaftsgericht Kempten von diesem Eintrag; er teilte weiter mit, daß die vorhandene Sondennahrung nur noch bis zum 22. März 1993 reiche. Am gleichen Tag versagte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu dem geplanten

Vorgehen im Wege einer einstweiligen Anordnung. Nachdem Dr. T und S hiervon erfahren hatten, beantragte der S mit Schreiben vom 23. März 1993 beim Amtsgericht die Genehmigung zur Umstellung der Ernährung auf Tee, welche nach Anhörung eines Sachverständigen und der Beteiligten sowie Inaugenscheinnahme der Betroffenen mit Beschluß vom 21. Mai 1993 versagt wurde. Dr. T stellte daraufhin die Behandlung der Patientin ein. Die medizinische Betreuung wurde anschließend von einem anderen Arzt übernommen. Infolge eines Lungenödems verstarb Frau E am 29. Dezember 1993. Strafbarkeit von Dr. T und S?

Fall 24 (BGHSt 6, 248 ff. – Kartenspieler-Fall):

Drei Männer spielten in einer Gastwirtschaft mit einem Vertreter Karten. Einer der Männer, der L, verließ das Lokal, um aus dem draußen stehenden Wagen des Vertreters etwas zu stehlen. Der A, der zweite der drei Männer, folgte ihm, ohne zu wissen, was L vorhatte. Als er L mit einem Diebstahl beschäftigt sah, beschloß er, bei dessen Ermöglichung mitzuwirken und hielt dem Vertreter, als dieser ebenfalls die Gaststube verlassen und sein Auto aufsuchen wollte, die Tür vor der Nase zu, bis L mit der Wegnahme der Sachen fertig war. L hatte von dem Verhalten des zweiten Mannes möglicherweise nichts gemerkt. Strafbarkeit von L und A?

Fall 25 (BGHSt 16, 12 ff. – Spritztour-Fall):

K und S kamen am 6. August 1960 gegen 21 Uhr in E mit dem X zu dem Entschluß, gemeinsam eine größere Autofahrt zu machen und zu diesem Zweck einen Kraftwagen zu entwenden, den sie, schon um nicht entdeckt zu werden, nach Benutzung unterwegs irgendwo stehen lassen wollten. Mit der Wegnahme des Fahrzeugs betrauten K und S den X. Dieser machte sich auch auf die Suche nach einem Personenkraftwagen, während K und S an der „Freiheit“ auf ihn warteten. Etwa gegen 22 bis 22.30 Uhr stieß X an der Ecke der B.-Straße mit der G.-Straße auf den Opelwagen des Handelsvertreters V. Er fuhr mit dem Wagen los und ließ an der „Freiheit“ K und S zusteigen. X und K hatten kein Geld bei sich. Deshalb holte S, der Geld bei sich führte und davon für X und K vor der getroffenen Verabredung die Zeche mitbezahlt hatte, bei der Vorbeifahrt an seiner Wohnung noch 50 DM aus ihr heraus und beglich auf der Weiterfahrt 20 Liter getanktes Benzin. In O ließen die Beteiligten den unterwegs verunglückten Wagen stehen. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 26 (BGHSt 37, 289 ff. – Hafturlauber-Fall):

Der A war zwei Monate vor der Tat aus einem Hafturlaub nicht in die Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt. Hierzu war er von D überredet worden, der schon jahrelang aus dem gleichen Grunde von der Polizei gesucht wurde. D plante u. a. ein größeres Rauschgiftgeschäft, für das er den A gewinnen wollte. Er nahm den A bei sich auf, „stattete ihn mit 20.000 DM aus“ und

übergab ihm einen Revolver, den dieser fortan ständig führte. Ein im Jahre 1985 gestohlenen Kraftfahrzeug ließ D „fast kriegsmäßig“ ausstatten. Er war entschlossen, zur Abwendung seiner Verhaftung seine Schußwaffe einzusetzen, notfalls auch Polizeibeamte zu töten. Er ging, wie der A wußte, davon aus, der A werde in einer solchen Situation „genauso rücksichtslos und zumindest mit bedingtem Tötungsvorsatz von der Waffe Gebrauch machen wie er selbst, so daß sie sich gegenseitig Unterstützung und Schützenhilfe geben würden, um sich auf jeden Fall der Verhaftung zu entziehen“. Nähere Feststellungen über den Zeitpunkt und die konkreten Umstände einer solchen Verabredung konnte das Schwurgericht nicht treffen. Jedenfalls entschlossen sich A und D, im Falle drohender Verhaftung von ihren Schußwaffen Gebrauch zu machen, um sich die Flucht auch unter billiger Inkaufnahme der Tötung von Polizeibeamten freizuschießen. Am 22. Oktober 1987 gegen 18.30 Uhr wurden D und der A auf der Straße von zwei Polizeibeamten in Zivil aufgefordert, sich auszuweisen. Der A hatte schon vorher bemerkt, daß dem von einem anderen Gruppenmitglied gefahrenen Kraftfahrzeug D's ein ziviles Polizeifahrzeug gefolgt war, und hatte D darauf aufmerksam gemacht. Als sie angesprochen wurden, wußten beide, daß sie Polizeibeamte vor sich hatten. Zwei weitere Polizeibeamte standen mit gezogenen Dienstwaffen in der Nähe. Einer hatte die Waffe auf den A gerichtet, nachdem der kontrollierende Beamte etwas zur Seite getreten war. Der A zog seine Waffe nicht. D erschoss zunächst den vor dem A stehenden Beamten, um sich der Festnahme zu entziehen. Der A erhob sofort beide Arme zum Zeichen der Aufgabe und ließ sich dann in dieser Stellung rückwärts gegen die Hecke fallen, rutschte daran herunter und blieb schließlich mit angewinkelten Armen auf dem Bürgersteig neben der Hecke liegen“. Sodann erschoss D den anderen herangetretenen Polizeibeamten, um zu verhindern, daß er und der A festgenommen wurden. Nun sprang der A auf; er lief weg. D bemerkte „das Sich-fallen-lassen und das Weglaufen des A“ nicht, wähnte ihn vielmehr noch in unmittelbarer Nähe. Er gab auf die beiden überlebenden Beamten nacheinander mit direktem Tötungsvorsatz Schüsse ab, die nicht trafen. Sodann entfernte er sich. Er traf den A und fragte ihn, warum er nicht geschossen habe. Der A erwiderte: „Du, der stand vor mir mit gezogener Waffe, ich habe tierische Angst gehabt. Ich schieße nicht“. Auf Verlangen D's, der seine Munition verschossen hatte, gab der A ihm seinen Ladestreifen. Am nächsten Tage ließen sich D und A, von der Polizei überrascht, widerstandslos verhaften. Beide trugen wieder geladene Revolver bei sich. Strafbarkeit von D und A?

Fall 27 (BGHSt 40, 299 ff. – Münzhändler-Fall):

Der A lernte in einer Gaststätte einen Mann namens Z kennen. Beide sprachen darüber, „wie man an Geld kommen könne“. Z erzählte dem A, ihm sei ein Münzhändler bekannt, der seine Versicherung betrügen wolle. Er machte dem A den Vorschlag, diesen in seinem Haus „zu überfallen und zu berauben“; „der Münzhändler sei mit allem einverstanden“. Nachdem Z dem A für seine „Mitwirkung“ 50.000 DM versprochen hatte – von denen 15.000 DM im vorhinein gezahlt werden sollten, die restlichen 35.000 DM sollte sich der A aus dem Tresor des Münzhändlers nehmen dürfen –, erklärte sich der A bereit, den Überfall durchzuführen. Die zum Schein zu raubenden Münzen sollten Z übergeben werden. Z wies den A an, gegenüber dem Münzhändler nicht zu erkennen zu geben, daß er wisse, daß dieser dem Überfall zugestimmt habe. Einige Tage vor Ausführung der Tat zahlte Z dem A 15.000 DM und teilte ihm Namen und Adresse des zu überfallenden Münzhändlers mit. Dieser war allerdings nicht, wie Z den A glauben machte, mit dem Überfall einverstanden. Der geplante

„Raub“ wurde vom A unter Einsatz einer Scheinwaffe durchgeführt. Die Gesamtbeute hatte einen Wert von 350.000 bis 400.000 DM. Dem bei der Tat gefesselten und in den Waschkeller seines Hauses verbrachten Münzhändler gelang es, sich zu befreien und die Polizei zu alarmieren. Noch am Tattag meldete er seiner Versicherung den Schadensfall. Strafbarkeit von A?

Fall 28 (BGH NStZ 2000, 29 f. – „Exzess“-Fall I):

Nach den Feststellungen begleiteten G und W den ihnen flüchtig bekannten, schwer betrunkenen V in das von ihm als Schlafstätte benutzte Abrißhaus, nahmen ihm seine Brieftasche weg und schlugen und traten ihn aus Ärger über eine von ihm angeblich begangene Vergewaltigung. Nachdem sie in der Wohnung des G gemeinsam mit dem O die Brieftasche des Tatopfers durchsucht und eine von ihnen fälschlich als Codekarte angesehene Kundenkarte einer Bank entdeckt hatten, kehrten sie zu dritt zu V zurück, um diesen zur Preisgabe der Geheimnummer zu der vermeintlichen Codekarte zu zwingen. Zunächst versetzte der W ihm einige Faustschläge, sodann mißhandelten die beiden anderen das Tatopfer weiter. Da das Tatopfer nur verschiedene Ziffern nannte, bei denen es sich ersichtlich nicht um die PIN handeln konnte, drehte der O aus Wut und Verärgerung den V auf den Bauch, packte ihn an den Haaren und stieß seinen Kopf mehrfach mit Wucht auf den Holzfußboden, während ihm der G mit Springerstiefeln auf den Rücken sprang. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 29 (BGH JZ 1981, 596 – „Exzess“-Fall II):

Der G und der R faßten nachts nach Verlassen einer Gaststätte in angetrunkenem Zustand den Entschluß, H, über dessen Äußerungen sie sich geärgert hatten, zu verprügeln. R fragte G, ob er H auch das Geld wegnehmen wolle. Der G verneinte das. Beide fuhren auf einem Mofa hinter H her und erreichten ihn. Während R das Mofa abstellte, ging G auf H zu und schlug wahllos mit Fäusten auf ihn ein. Kurz danach kam R hinzu. Beide schlugen H nunmehr so heftig mit Fäusten zusammen, daß er mehrfach zu Boden fiel und das Bewußtsein verlor. Dabei war ihnen klar, daß sie das Opfer durch ihre Schläge in Todesgefahr brachten. Während des Zuschlagens bemerkte R, daß H eine Geldbörse in der Jackentasche trug. Er entschloß sich, diese herauszuziehen und sich ihren Inhalt anzueignen. Diesen Entschluß verwirklichte er alsbald. Als H bewußtlos am Boden lag, öffnete R die Geldbörse, zeigte sie dem G, erkannte, daß sich darin 120 DM befanden, händigte 60 DM an G aus und behielt den Restbetrag. Der G wollte das Geld zunächst nicht annehmen, steckte es dann jedoch ein, um es für sich zu behalten. Danach schleiften beide das schwerverletzte Opfer über die Straße und legten es neben einem Müllcontainer ab. Auf Veranlassung G's entkleideten sie H vollständig und ließen ihn so liegen. H erlitt durch die Mißhandlungen erhebliche Verletzungen. Strafbarkeit von G und R?

Fall 30 (BGHSt 19, 339 ff. – Wohnungsraub-Fall):

Der A, der O und der S beabsichtigten, aus der Wohnung der Ladeninhaberin M, einer alten Frau von über achtzig Jahren, Geld zu entwenden. Da der A bereits einmal wegen schweren Diebstahls verurteilt worden war, wollte er sich an der Tat selbst nicht beteiligen, sollte jedoch an der Beute teilhaben. O und S rechneten damit, bei der Durchsuchung des Wohnzimmers von Frau M bemerkt zu werden und wollten sie niederschlagen, um unerkannt entkommen zu können. Der A schlug vor, sie sollten einen Knüppel mitnehmen und Frau M auf den Hinterkopf schlagen, damit sie bewusstlos werde. Frau M ist infolge der ihr mit einem Stuhlbein zugefügten Hiebe auf den Schädel verstorben. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 31 (BGHSt 34, 63 ff. – Tankstellen-Fall):

Der A traf sich am 19. Februar 1983 mit dem W, der nach einem Streit mit seinem Vater unter Mitnahme eines Revolvers und eines Personenkraftwagens das Elternhaus verlassen hatte, um ins Ausland zu gehen. W erzählte dem A, er wolle ins Ausland fliehen, weil er – was nicht zutraf – einen Türken angeschossen habe. Der A fragte W, ob er Geld habe. Als W verneinte, schlug er ihm vor, dann solle er doch das Auto oder die Waffe verkaufen. W erklärte dazu, er wolle die Waffe behalten; das Auto könne er nicht verkaufen, weil es nicht auf ihn zugelassen sei. Der A hielt ihm entgegen, ohne Geld könne er nicht ins Ausland gehen. Er äußerte: „Dann müßtest Du eine Bank oder Tankstelle machen“. W antwortete darauf nicht. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung kam das Gespräch darauf, daß man W, falls er über ausreichend Geld verfüge, in ein südamerikanisches Land bringen und ihm falsche Papiere der entsprechenden Nationalität beschaffen könne. Die Papiere – so meinte der A – würden etwa 10.000 DM kosten. Der A verabredete mit W ein weiteres Treffen für den 21. Februar 1983, 12.00 Uhr. Am Vormittag dieses Tages überfiel W in V die Zweigstelle der Kreissparkasse F; er bedrohte einen Bankangestellten mit dem Revolver, forderte ihn auf, Geld in seine Sporttasche zu füllen, und erbeutete auf diese Weise 39.775 DM. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 32 (BGHSt 42, 135 ff. – Edelstein-Fall):

Der A, ein vereidigter Sachverständiger für geschliffene Edelsteine, Diamanten und Perlen, wurde im November 1989 von dem M beauftragt, den Wert mehrerer hundert Edelsteine (Rubine, Saphire und Smaragde) zu begutachten. Dabei herrschte stillschweigende Einigkeit darüber, daß die als „Schätzung“ bezeichneten Gutachten einen überhöhten Wert ausweisen und späteren betrügerischen Handlungen dienen sollten. Der A erkannte, daß mit Hilfe der falschen Wertangaben die Steine entweder zu einem überhöhten Wert veräußert oder beliehen werden sollten, beides nahm er billigend in Kauf. Obwohl die Steine einen „Wiederbeschaffungswert“ von lediglich 36.538,59 DM hatten, wegen ihrer schlechten Qualität jedoch praktisch unverkäuflich waren, bescheinigte der A ihnen wider besseres Wissen einen Gesamtwert von 294.988,20 DM. In der Folgezeit überzog der M sein laufendes Geschäftskonto um insgesamt 266.199,99 DM, ohne in der Lage zu sein, das Geld zurückzuzahlen. Die kreditgebende Sparkasse hatte auf diesem Konto nur deshalb eine

Kreditlinie eingeräumt und die weitere Überziehung des Kontos bis zu diesem Betrag geduldet, weil jener ihr zur Sicherheit die genannten Edelsteine verpfändet und sich dabei auf die vom Angeklagten wahrheitswidrig bescheinigten Wertangaben gestützt hatte. Der Sparkasse gelang es nicht, die verpfändeten Steine zu veräußern. Strafbarkeit von A und M?

Fall 33 (BGHSt 37, 214 ff. – Hoferben-Fall):

Der A hatte sich 1984 entschlossen, M – seinen Sohn aus erster Ehe und Hoferben – zu töten. Er hatte dem Sohn den Hof gegen Einräumung eines Nießbrauchs übergeben; das Nießbrauchsrecht machte M ihm aber streitig. Dieser ließ sich auch – meist unter Alkohol – eine Reihe tätlicher Übergriffe zuschulden kommen. Der A fürchtete daher neben der Existenzvernichtung den Verlust seines Heimes und sah den häuslichen Frieden nachhaltig gestört. Obwohl er selbst finanziell von Landverkäufen des Sohnes profitiert und die Hofübergabe ihn von seinen Schulden befreit hatte, glaubte er, daß die Tötung des Sohnes zur eigenen Rettung und zur Rettung der Familie erforderlich sei. Es gelang ihm, den T gegen das Versprechen einer Geldsumme für die Tötung zu gewinnen; er selbst fühlte sich als Vater außerstande, die Tat zu begehen. T sollte M im Pferdestall töten, den dieser bei seiner Heimkehr regelmäßig durchquerte; das nähere Vorgehen war ihm überlassen. Um sicherzugehen, daß andere Personen nicht zu Schaden kamen, unterrichtete der A den T über die Gewohnheiten und das Aussehen seines Sohnes, ferner legte er ihm ein Lichtbild vor. Er suchte am 24. November 1985 T auf und setzte ihm im Hinblick auf mehrere gescheiterte Anläufe – bei einem von ihnen hatte T den Sohn auch gesehen – eine Frist zur Ausführung der Tat, welche nunmehr mit einem vom A ausfindig gemachten Kleinkalibergewehr verübt werden sollte. T begab sich darauf am 25. November 1985 zum Hof des A und in den Pferdestall. Er traf dort zufällig mit dem A zusammen, der sein Vorhaben erkannte und sich durch eine Frage vergewisserte, daß er M werde identifizieren können. T wartete sodann in dem Stall auf das Erscheinen des Opfers. Es war dunkel, eine gewisse Helligkeit wurde lediglich dadurch erzeugt, daß Schnee lag. Gegen 19.00 Uhr betrat B, ein Nachbar, den Hof und öffnete die Stalltür. Er ähnelte M in der Statur und führte in der Hand eine Tüte mit sich, wie dies auch M zu tun pflegte. T nahm deshalb an, M vor sich zu haben und erschoss den nichtsahnenden B aus kurzer Entfernung. Die Tat blieb als vermeintlicher Unglücksfall zunächst unentdeckt. Der A hielt an seinem Tötungsvorhaben aber fest und entschloß sich, es selbst auszuführen, nachdem seine Bemühungen, hierfür andere zu gewinnen, erfolglos geblieben waren. Am 17. November 1987 ließ er M unter einem Vorwand ein Messer in die Hand nehmen; die daran haftenden Fingerabdrücke sollten später den Nachweis für eine fingierte Notwehrhandlung des A liefern. Sodann veranlaßte er das Opfer, aus einem Trecker eine Batterie auszubauen. Hierbei schlug er ihm in Tötungsabsicht hinterrücks ein Eisenrohr auf den Kopf. M konnte jedoch verletzt fliehen und überlebte. Strafbarkeit der Beteiligten?

IV. Versuch und Rücktritt (§§ 22, 23, 24, 31)

Fall 34 (BGH NStZ 1996, 38 – Supermarkt-Fall)

Die drei Angeklagten kamen im März 1994 überein, den L.-Markt in Idar-Oberstein zu überfallen. Sie hatten vor, den Filialleiter zu überwältigen und zu fesseln, um alsdann ungehindert das Bargeld aus dem Tresor an sich bringen zu können. A besorgte sich hierfür ein Elektroschockgerät, B eine Gaspistole; beide beschafften sich außerdem Mützen mit Sehschlitzen. Am 22. März 1994 betrat A zusammen mit C die Geschäftsräume des Marktes. Er führte das Elektroschockgerät mit sich und hatte die Mütze zusammengerollt auf dem Kopf. C lenkte die Kassiererin durch den Kauf einiger Waren ab. Währenddessen rief B von einer nahe gelegenen Telefonzelle aus den Filialleiter an und verwickelte ihn in ein Gespräch. Sodann begab er sich ebenfalls in die Geschäftsräume. Wegen der Anwesenheit einiger Kunden und Handwerker gaben die Angeklagten ihren Plan jedoch auf, da es ihnen unmöglich erschien, alle Anwesenden in Schach zu halten.

Nach diesem Fehlschlag entschlossen sich die drei Angeklagten, sich alsbald erneut in die Geschäftsräume des L.-Marktes zu begeben, um auf gleiche Weise und mit gleicher Bewaffnung gewaltsam Bargeld zu erlangen. Die Tat sollte am 25. März 1994 ausgeführt werden. Während dieses Mal C absprachegemäß den Filialleiter in ein Telefonat verwickelte, betraten B. und A das Geschäft, um die Tat zu verüben. Der Plan scheiterte jedoch wiederum an der Anwesenheit zu vieler Kunden.

Fall 35 (BGHSt 33, 370)

Der Angeklagte und ein Mittäter wollten in der Tatnacht in eine Gaststätte einbrechen, um mitnehmerswerte Gegenstände zu entwenden. Während der Angeklagte "Schmiere" stand, versuchte der Mittäter, an einem aus mehreren kleineren Butzenfenstern bestehenden Seitenfenster der Gaststätte mit Hilfe eines Teppichmessers und eines Schraubenziehers die Bleieinfassung aufzustemmen. Der Tatplan war darauf gerichtet, mehrere Butzenscheiben aus ihrer Umfassung herauszunehmen und durch die so geschaffene Öffnung in die Gaststätte einzudringen. Der Mittäter hatte die Bleiumbördelung erst von einer noch im Fenster sitzenden Scheibe gelöst, als die Polizei erschien und dadurch die Fortführung der Tat unterband.

Fall 36 (BGHSt 30, 363 – Salzsäurefall)

Der Angeklagte wollte seinen Nebenbuhler J aus Eifersucht töten. Da J ihn kannte und der Angeklagte bei einem Fehlschlag mit einer Entdeckung rechnen mußte, entschloß er sich, die Tat durch Dritte ausführen zu lassen. Diese sollten über seine Tötungsabsicht im Unklaren bleiben, durch die Aussicht auf hohe Beute für einen Raubüberfall geködert werden und sich bei der Tatausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen.

Im Dezember 1980 übergab der Angeklagte dem G eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber mindestens 100 ml 35%ige Salzsäure enthielt, die bei Aufnahme von 20 ml in den leeren Magen mit Sicherheit tödlich wirkt. G sollte zusammen mit den Türken C und Ü alsbald J überfallen, ihm – notfalls mit Gewalt – das angebliche Schlafmittel verabreichen und ihn dann berauben. Unterwegs öffneten die zur Begehung der angesonnenen Tat entschlossenen Männer aus Neugierde den Schraubverschluß der Flasche. Der ätzende Geruch, der ihnen beinahe den Atem benahm, machte ihnen klar, daß es sich

nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. Sie nahmen daraufhin von der Tat Abstand.

Im Januar 1981 händigte der Angeklagte dem Gerüstbauer B eine Plastikflasche aus, die angeblich essigsäure Tonerde, in Wirklichkeit aber 39,6%ige "Merck- Flußsäure" enthielt, eine hochgiftige Flüssigkeit, die bei oraler Aufnahme von nur 5 ml spätestens nach 4 Stunden zum Tode führt, schon bei bloßer Hautberührung tödlich wirken kann, jedenfalls aber zumindest erhebliche Entstellungen und bei Augenkontakt Erblindung zur Folge hat. B sollte J mit dieser Flüssigkeit alsbald anspritzen und ihn so veranlassen, vorübergehend ein Krankenhaus aufzusuchen, damit der Angeklagte seine Wohnung ausrauben könne. B ging nur zum Schein auf den Plan des Angeklagten ein. Er übergab die Plastikflasche der Kriminalpolizei.

Fall 37 (BGHSt 39, 236 – Scheintäterfall)

Die beiden Angeklagten hatten vereinbart, die Eheleute D in deren Haus zu überfallen und auszurauben. Später beschlossen sie, einen dritten Mittäter zu gewinnen und sprachen S darauf an. Dieser sagte nach einigem Zögern seine Beteiligung zu. Ob er tatsächlich mitwirken wollte oder seine Zusage nur zum Schein gab, blieb ungeklärt. Später offenbarte er sich der Polizei und war jedenfalls von diesem Zeitpunkt ab nicht (mehr) bereit, sich an der geplanten Tat zu beteiligen. Er informierte die Polizei über den Stand der Planung, während er die Angeklagten in dem Glauben ließ, daß er die Tat zusammen mit ihnen ausführen werde. Der Tatplan sah folgenden Ablauf vor:

S sollte an der Haustüre klingeln und Frau D, die voraussichtlich öffnen würde, überwältigen. Der Angeklagte M sollte dann sofort in die Wohnung stürmen, Herrn D in seine Gewalt bringen und ihn mit einem Telefonkabel oder einem ähnlichen Gegenstand fesseln. Anschließend sollten den Eheleuten die Augen verbunden werden. Danach sollte der Angeklagte B hinzukommen und die Eheleute zur Herausgabe des Tresorschlüssels oder zur Angabe der Zahlenkombination für den Tresor zwingen.

Am 10. April 1992 fuhren die beiden Angeklagten und S zum Tatort. Während der Angeklagte B im Pkw blieb, ging S, gefolgt von dem Angeklagten M, zur Haustür und klingelte. Dies war für die am Tatort erschienene Polizei das Zeichen zum Zugriff; sie nahm die Angeklagten und S sogleich fest.

Fall 38 (BGHSt 41, 94 – Insektengiftfall)

Nach den Feststellungen hat die Angeklagte das Insektengift "Detmol" aus einer Spraydose auf das Vesperbrot ihres Ehemannes gesprüht, um ihn zu töten. Der Sprühvorgang dauerte zweimal je etwa eine Sekunde. Der Ehemann verzichtete jedoch auf den Verzehr des Brotes, nachdem er einen ersten Bissen wegen des bitteren Geschmacks ausgespuckt hatte. Sachverständig beraten hat die Strafkammer festgestellt, daß die 500 ml-Spraydose 0,17 % des Giftes Fenitrothion enthielt, mithin 0,85 ml dieses Wirkstoffes. Die für einen Menschen mit 70 kg Körpergewicht tödliche Dosis dieses Giftes beträgt bei oraler Einnahme 40 g.

Fall 39 (BGH NStZ-RR 2000, 41 – Entführungsfall)

Der Angeklagte beabsichtigte, die Ehefrau des C. mit deren Willen zu "entführen", um mit ihr zukünftig zusammen zu leben. Im Rahmen der geplanten "Entführung" kam es in der ehelichen Wohnung zu einer Auseinandersetzung zwischen C. einerseits und dem Angeklagten und einem Freund des Angeklagten andererseits. Nachdem C., der sich im Schlafzimmer der Wohnung befand, auf den Freund des Angeklagten geschossen hatte und dieser vor der Schlafzimmertür zusammengebrochen war, gab der Angeklagte durch die geschlossene Schlafzimmertür vier Schüsse auf C. ab, ohne das Opfer dabei zu treffen. Nach den Feststellungen des Landgerichts "vermutete der Angeklagte, daß er C. tödlich getroffen habe". "Die Abgabe weiterer Schüsse war aus der Sicht des Angeklagten sinnlos, da sich C. - falls er ihn nicht ohnehin bereits getroffen hatte - inzwischen in Deckung gebracht haben mußte": Nach der Tat fuhr der Angeklagte mit der Ehefrau des Opfers in ein Musikcafe, wo er zwei Bekannte aufforderte, "die Polizei und Feuerwehr zu alarmieren" und in die Tatwohnung zu schicken. Motiv für diese Rettungsbemühung war die Sorge des Angeklagten um seinen angeschossenen Freund. Dieser verstarb noch am Tatort an den Folgen der Schußverletzung.

Fall 40 (BGH NStZ 1999, 449)

Die Angeklagten sind Geschwister. Ihr Vater, Peter F., hatte die damals 12 oder 13 Jahre alte Angeklagte Petra F. im Jahre 1990 sexuell mißbraucht. Anfang September 1997 entschlossen sich die Angeklagten nach erheblichem Alkoholgenuß, ihren Vater zu töten. Der Angeklagte Bernd F. holte aus seiner Wohnung ein etwa 25 cm langes Brotmesser und versteckte es am Körper. Mit einem Taxi fuhren die Angeklagten zur Wohnung ihres Vaters, der alkoholische Getränke anbot. Gegen 22.30 Uhr verließ ein Nachbar ihres Vaters, den dieser eingeladen hatte, die Wohnung. Die Angeklagte veranlaßte ihren Vater zweimal, in die Küche zu gehen, um ihrem Bruder Gelegenheit zu geben, die Tat auszuführen. Dieser nahm jedoch, weil ihm wegen des Besuchs des Nachbarn das Risiko der Entdeckung zu hoch erschien, "von der weiteren Ausführung der Tat Abstand". Die Angeklagte "akzeptierte die Entscheidung ihres Bruders, hielt jedoch selbst an der weiteren Ausführung des gemeinsamen Planes fest". Sie verbarg in der Küche ein Küchenmesser (Klingenlänge 13 cm) im Ärmel ihres Pullovers. Als sie neben ihrem Vater auf dem Sofa saß, "zog sie das Messer aus dem Ärmel und begann, ihren Vater damit zu bedrohen und sich in immer erregterer Form mit diesem über die 'Vergewaltigung' auseinanderzusetzen." Der Angeklagte griff nicht ein, obwohl ihn sein Vater darum bat.

"In einem insoweit vom Angeklagten ... unbeobachteten Moment stieß die Angeklagte dann das Messer bis an das Heft in den Unterleib ihres ... Vaters", um ihn zu töten. Dieser schrie auf und versuchte zu fliehen. Die Angeklagte drückte ihren Vater "wiederholt" auf das Sofa zurück. "Peter F. konnte dann aufstehen und aus der Wohnung fliehen. Bernd F. folgte seinem Vater", kehrte jedoch in die Wohnung zurück, als er ihn nicht finden konnte. "Kurze Zeit später verließen die Angeklagte Petra F. und ihr Bruder das Haus und suchten kurz den Vater."

Zwischen 0.30 und 0.45 Uhr kehrten die Angeklagten in die Wohnung ihres Vaters zurück und begaben sich anschließend in eine Gaststätte. Von dort aus telefonierte die Angeklagte um 1.27 Uhr mit dem diensthabenden Beamten der örtlichen Polizeistation und erklärte: "Ich habe meinen Vater umgebracht". Die Stichverletzung, die die Angeklagte ihrem Vater zugefügt hatte, erwies sich als nicht lebensbedrohlich und verheilte folgenlos.

Fall 41 (BGH NJW 2000, 1730 ff. – Kindesmißhandlung)

Die Angeklagten hatten eine Großfamilie gegründet, in der sie zuletzt mit drei ehelich geborenen Kindern und drei Pflegekindern lebten. Sie hatten das Pflegekind A (geboren am 2. Juni 1989) etwa sieben Jahre lang und die Pflegekinder B (geboren am 29. Mai 1991) und C (geboren am 9. November 1992) etwa dreieinhalb Jahre lang zur Pflege aufgenommen.

Während die Angeklagten ihre eigenen Kinder gut versorgten, quälten sie die Pflegekinder von Anfang an, um deren Willen zu brechen und sie gefügig zu machen. Dazu setzten sie vor allem auf das natürliche und elementare Bedürfnis nach Nahrung. Sie gaben den Pflegekindern zu wenig, Minderwertiges oder zeitweise gar nichts zu essen. Daneben sperrten sie diese ein und schlugen sie. Die Angeklagten bemerkten und nahmen es hin, wie sie die Kinder dadurch an ihrer Gesundheit schädigten. Diese waren schließlich in ihrer Entwicklung, insbesondere in ihrem Längenwachstum gestört und von sogenanntem psychosozialen Minderwuchs (Kleinwuchs) gezeichnet. Auf dem Hintergrund einer sich im Jahre 1996 entfaltenden Ehe- und Berufskrise entglitt ihnen die Kontrolle über die Nahrungszufuhr, mit der sie die Pflegekinder zunächst gerade so weit bei Kräften hielten, daß sie deren Zustand mit erfundenen Geschichten plausibel machen konnten.

Nachdem Mitte September 1997 der abgemagerte Zustand der Pflegekinder für jedermann sichtbar war, schotteten die Angeklagten diese von der Außenwelt ab. Sie wollten so verhindern, daß die vorausgegangenen Mißhandlungen aufgedeckt und sie deswegen strafrechtlich verfolgt würden. Insbesondere schickten sie A nicht mehr zur Schule sowie B und C nicht mehr in den Kindergarten. Spätestens Anfang Oktober 1997 erkannten sie, daß die drei Pflegekinder infolge des abgemagerten Zustandes in Lebensgefahr waren, weil deren Körper aufgrund des zuletzt verschärften Nahrungsentzuges auf Fett- und Muskelreserven zurückgegriffen hatte. Gleichwohl konsultierten sie in Kenntnis der tödlichen Gefahr weiter fortschreitender Abmagerung und in weiterer Kenntnis ihrer Handlungspflicht als Pflegeeltern, die für den todbringenden Zustand der Kinder verantwortlich waren, keinen Arzt. Auch dies unterblieb, weil sie befürchteten, die jahrelange Mißhandlung und das Quälen insbesondere durch Nahrungsentzug würde dadurch im gesamten Ausmaß aufgedeckt. Sie versteckten die Pflegekinder im Haus und "wimmelten Besucher ab". In ihrer angespannten Lebenssituation hofften sie, dennoch nicht ihrer Taten überführt zu werden. C starb infolge der Unterernährung am 27. November 1997. Ein in der Todesnacht doch noch herbeigerufener Notarzt konnte ihn nicht mehr reanimieren. Die beiden anderen Pflegekinder wurden durch ärztliche Hilfe gerettet.

Fall 42 (BGH NStZ-RR 2001, 15-16 – Eifersuchtsfall)

Nach den Feststellungen hatte zwischen dem Angeklagten und der Zeugin M. - einer Arbeitskollegin - eine Liebesbeziehung bestanden. Nachdem sich die Zeugin in einen anderen Mann verliebt hatte, beendete sie das Verhältnis mit dem Angeklagten. In den folgenden Wochen versuchte der damals fast ständig unter Alkoholeinfluß stehende Angeklagte bei vielen Gesprächen, die Frau zu einer Fortsetzung der Beziehung zu überreden.

Am Tag vor der Tat kaufte der Angeklagte in der Gegend des Düsseldorfer Hauptbahnhofs von einer unbekannt Person eine Pistole 6,35 mm Browning mit einer Schachtel Munition. In der folgenden Nacht schlief der Angeklagte nicht, sondern trank erhebliche Mengen Alkohol. Er sprach immer wieder auf den Anrufbeantworter der Zeugin, wobei er ihr seine Liebe gestand sowie seine Verzweiflung äußerte. Am frühen Morgen ließ er sich zu seiner Arbeitsstelle fahren, an der er seinen Alkoholkonsum fortsetzte. In der Folgezeit warf der Angeklagte bei einem Gespräch der Zeugin vor, sie zerstöre die gemeinsame Zukunft. Kurze

Zeit später betrat der Angeklagte wortlos deren Büro und gab aus einer Entfernung von ca. 1,5 bis 2 m zwei Schüsse aus seiner Pistole auf sie ab, die sie im Brustbereich trafen und zu lebensgefährlichen Verletzungen führten. Nach den Schüssen rannte die Geschädigte schreiend aus dem Büro. Der apathisch wirkende Angeklagte, dessen Steuerungsfähigkeit wegen einer maximalen Blutalkoholkonzentration von ca. 3,8 Promille möglicherweise aufgehoben war, ließ sich widerstandslos entwaffnen und festnehmen.

Fall 43 (BGH 2 StR 271/00 – [nicht veröffentlicht])

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte gemeinsam mit anderen italienischen Staatsangehörigen Ende 1992/Anfang 1993 verabredet, zukünftig Raubüberfälle auf Inhaber italienischer Lokale im nordhessischen Raum durchzuführen, um von diesen anschließend unter dem Eindruck des jeweiligen Tatgeschehens Schutzgeldzahlungen zu erpressen. Zwischen den Bandenmitgliedern wurden eine Gebietsaufteilung sowie eine gleichmäßige Verteilung der Taterlöse vereinbart. In Ausführung dieser Abrede schossen in den frühen Morgenstunden des 4. Juni 1993 mehrere Bandenmitglieder, unter ihnen der Angeklagte, mit einer Maschinenpistole von außen auf eine Pizzeria in Alsfeld. Das Opfer der geplanten Erpressung war zur Tatzeit nicht in dem Lokal anwesend. Zu einer Schutzgelderpressung kam es in der Folge nicht. Am 4. Januar 1994 gegen 2.00 Uhr schossen Mitglieder der Bande unter Beteiligung des Angeklagten mit einem Schrotgewehr "Pump Action" durch die Glasscheibe der Eingangstür einer anderen Pizzeria in Alsfeld. Das Landgericht ist zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen, daß es in der Folgezeit zu einer Schutzgeldzahlung nicht gekommen sei.

Fall 44 (BGH NStZ 1999, 608-609)

Nach den Feststellungen stach der A mit einem Butterflymesser dem G, der ihn angebettelt und über den er sich geärgert hatte, mit großer Wucht in die linke Brusthälfte, wobei er dessen Tod für möglich hielt und billigend in Kauf nahm. Der A, der von vornherein nur ein Mal zustechen wollte, zog das Messer heraus, drehte sich um und überquerte die "schmale Straße 'Hamburger Berg'", wobei er das Opfer als "Wichser" bezeichnete. Er blieb noch "kurze Zeit an dem Pizzaverkaufsstand ... nahe beim Tatort stehen, ohne dort etwas zu essen, bevor er seinen Weg fortsetzte". Dabei beobachtete er, wie sich der G die Brust hielt, torkelte und zu Boden fiel.

Abwandlung

Aus Wut über den G zog der A eine Pistole und schoß auf den G mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz, ohne ihn zu treffen. Obwohl er noch weitere Munition in der Waffe hatte, ließ er es dabei jedoch bewenden, weil sein Rachebedürfnis befriedigt war.

Fall 45 (BGHSt 28, 346-349)

Der Angeklagte und die Mitangeklagte B., mit der er zusammenlebte und die ein Kind von ihm hatte, sowie die Mitangeklagte S., eine Hausgenossin, verabredeten in bis in die Nacht dauernden Gesprächen einen Überfall auf eine Bank in der A.-Straße in M. am Mittag des

nächsten Tages. Sie hatten den Gedanken eines Banküberfalls schon längere Zeit erwogen und der Angeklagte und Frau S. hatten bereits zwei Fahrräder gestohlen, die bei der Fahrt zum und vom Tatort Verwendung finden sollten. Im Anschluß an die Verabredung, noch in der Nacht, besahen sich der Angeklagte und die zwei Frauen die Bank von außen. Am Vormittag traf das Trio seine letzten Vorbereitungen; kurz nach 12 Uhr machte es sich auf den Weg zur Bank. Der Angeklagte, der eine Kindersonnenbrille trug, ging zu Fuß und schob vor sich einen Kinderwagen her, in dem sein fast 15 Monate alter Sohn lag. Frau B. und Frau S. fuhren mit den gestohlenen Rädern zur Bank. Jede von ihnen hatte eine geladene Gaspistole bei sich. Der Tatplan sah vor, daß die Frauen gleichzeitig durch die beiden Kundeneingänge in die Bank gehen und mit den Pistolen das Personal und etwaige Kunden bedrohen. Der Angeklagte sollte über den Tresen springen und verlangen, daß eine mitgebrachte Plastiktüte mit Geld gefüllt wird.

Die Ausführung dieses Tatplans mußte abgewandelt werden. Der Angeklagte bekam Bedenken. Vor der Bank "unternahm er einen kurzen verbalen Versuch", um wenigstens seine Freundin vom Tatvorhaben abzubringen. Obgleich sie darauf nicht einging, folgte ihr der Angeklagte nicht, als sie in den Kundenraum eindrang und die Gaspistole auf zwei Bankangestellte richtete. Er entfernte sich mit dem Kinderwagen, kehrte aber nochmals zurück, um "nach den beiden Frauen zu sehen". Sie hatten inzwischen den Überfall mit Erfolg durchgeführt, 10.210 DM erbeutet und sich vom Tatort entfernt. Von dem erpreßten Geld erhielt die Mitangeklagte B. 6.500 DM. Der Betrag war zur Abdeckung von Schulden und für den gemeinsamen Lebensunterhalt bestimmt. Der Angeklagte ließ zu Hause das Hartgeldsäckchen verschwinden, in welchem sich das Münzgeld befunden hatte, das von Frau B. und Frau S. neben Banknoten erlangt worden war.

V. Schuld/actio libera in causa (§§ 17, 33, 35)

Fall 46

Der A, ein dänischer Staatsangehöriger, der bereits mehrfach – in Deutschland und Dänemark – wegen Trunkenheitsfahrten verurteilt worden war und keine gültige Fahrerlaubnis hatte, fuhr am Tag mit einem Lieferwagen von seinem Wohnort in Dänemark durch das Bundesgebiet in die Niederlande, um dort Kunden aufzusuchen. Unmittelbar nach der Einreise in die Niederlande, wo er für die Nacht ein Hotel suchen wollte, kaufte der bis dahin nüchterne A kurz nach 18 Uhr alkoholische Getränke. In der Folgezeit trank er etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge. Zwischen 21.15 und 21.30 Uhr fuhr der zu dieser Zeit erheblich alkoholisierte A in deutlichen Schlangenlinien auf der niederländischen Autobahn A 1 in Richtung der deutschen Grenze. Gegen 21.30 Uhr erreichte er den Grenzübergang Bad Bentheim. Er fuhr mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 km/h auf die Kontrollstelle zu. Dabei überfuhr er zunächst einige Leitkegel, mit denen die rechte Fahrspur abgesperrt war. Sodann stieß er – mit unverminderter Geschwindigkeit – mit der rechten vorderen Seite seines Fahrzeugs gegen die hintere linke Seite eines auf der rechten Spur stehenden Personenkraftwagens. Dabei erfaßte er zwei Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollierten. Die Beamten erlitten tödliche Verletzungen und starben an der Unfallstelle. Eine dem A um 23.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,95 ‰.

Fall 47

Der A, betrunken, müde und ohne Obdach, hatte nach einer Zechtour in der Nacht zum 6. Januar 1998 einen Kölner Campingplatz aufgesucht, sich im Freien schlafen gelegt, war von dort vertrieben worden und hatte sich dann zu Fuß auf den Weg gemacht. Als er gegen 2.30 Uhr auf der Kalker Hauptstraße stadtauswärts ging, bemerkten ihn von der anderen Straßenseite aus der 20-jährige S und sein 18-jähriger Freund M. Die beiden jungen Männer hatten Spielhallen und Gaststätten besucht, Alkohol getrunken und kurz zuvor eine Plakatkleberkolonne angepöbelt. S zeigte auf den A und sagte zu M: „Komm, laß uns den abziehen.“ Unter Zurufen („Eh paß auf, ich komm Dir gleich rüber! Paß auf, ich hau Dir die Mütze vom Kopf!“) liefen sie über die Straße dem A entgegen, bauten sich in Karatestellung vor ihm auf und hüpfen beidbeinig vor und zurück. Einer forderte ihn auf, seine „Kohle“ herauszugeben. Der A, der von der tags zuvor abgeholten Arbeitslosenhilfe noch etwa 160 DM übrig behalten hatte, bekam Angst, da er sich wegen seiner Trunkenheit - seine Blutalkoholkonzentration betrug maximal 2,41 ‰ - den beiden jungen Männern gegenüber hilflos fühlte. Diese vertraten ihm, als er weiterzugehen versuchte, den Weg, einer schubste ihn auch. Dies wiederholte sich, obwohl er rief „Haut ab, laßt mich durch“; er wurde zwischen beiden hin- und hergeworfen. Als er nun schimpfte („Hört auf, geht weg, ihr Arschlöcher, haut ab, ihr Hurensöhne, laßt mich in Ruh', verpißt Euch“), warf M einen Schlüsselbund nach ihm, traf aber nicht. Schließlich gab M dem A eine Ohrfeige, die - weil er seit einer Unfallverletzung Metalleinsätze in seinem Kiefer hat und deshalb erhöht druckschmerzempfindlich ist - sehr schmerzhaft war. Dem A reichte es nun; er griff in seine Jackentasche, öffnete darin sein Klappmesser, holte es heraus und stach demjenigen, der gerade vor ihm stand und von dem er die Ohrfeige erhalten zu haben glaubte, unvermittelt zweimal in die linke Brust. Dabei nahm er die Möglichkeit, ihn tödlich zu verletzen, zumindest billigend in Kauf. Die Stiche trafen S; einer von ihnen drang ins Herz und führte zum Tod.

Fall 48

Der zur Tatzeit erst 17jährige A hatte wegen eines weitgehend ungeordneten Familienlebens zu seinem Bruder eine besonders enge Beziehung entwickelt. Der A war zur Tatzeit von einer Gruppe Jugendlicher albanischer Volkszugehörigkeit auf brutale Art zusammengeschlagen worden und noch von Schlägen und Tritten benommen, als er sah, daß sich sein Bruder nunmehr in der gleichen Situation befand wie er zuvor. Um seinem Bruder zu helfen, näherte sich der A daraufhin - eher taumelnd und mit verzerrtem Gesicht - mit einem gezogenen Messer den Angreifern und schrie: „Kommt her.“ Als die Angreifer von ihm keine Notiz nahmen, stach er den auf seinen Bruder eintretenden S mit dem Messer in den Rücken, um den Angriff auf seinen Bruder zu beenden. Beim Herausziehen des Messers wirkte der A sichtlich erschrocken.

Fall 49

Der A hatte die Rückabwicklung eines Heroingeschäfts seines Bruders übernommen, nachdem der Bruder festgenommen worden war und ein Landsmann die Rückgabe des Heroins gefordert hatte. Der A übergab zunächst einen Teil des von dem Bruder gebunkerten Stoffs. Der Rest, der wenige Tage später abgeholt werden sollte, wurde entwendet. Dem A wurde daraufhin angekündigt, für jedes Kilogramm werde ein Familienmitglied getötet, wenn das Rauschgift nicht zurückgegeben werde. Aus Angst um seine Familie schlug und bedrohte er eine der von ihm des Diebstahls verdächtigten Personen mit einer geladenen Schußwaffe, um sie zur Rückgabe des Heroins oder zur Angabe seines Verbleibs zu zwingen.

Fall 50

In der Nacht zum 14. April 1990 suchte der 37 Jahre alte, homosexuell veranlagte A gemeinsam mit zwei jungen Männern, die er kurz zuvor in einem Scene-Lokal kennengelernt hatte, den ihm seit mehreren Jahren bekannten, ebenfalls homosexuellen, 60 Jahre alten Martin P. in dessen Wohnung auf. P, der dem wohnungslosen A vorübergehend Unterkunft gewährte, hatte darum gebeten, ihm einen Sexualpartner mitzubringen. Nachdem P und die beiden dem A nur mit den Vornamen Holger und Ulf bekannten Männer, die ebenso wie der A bereits im Verlauf des Tages erhebliche Mengen Alkohol getrunken hatten, etwa eine Stunde lang gemeinsam gezecht hatten, entschloß man sich zur Nachtruhe. Der stark angetrunkene A hatte sich bereits zu Bett gelegt, als er aus dem benachbarten Zimmer einen Hilferuf des P hörte. Durch die geöffnete Tür beobachtete er, wie Holger dem P, dem vor diesem Zeitpunkt bereits eine ca. 8 cm tiefe Stichwunde in den Rücken und eine Gesichtsverletzung beigebracht worden waren, mit einem Hirschfänger in den Bauch stach. Ulf drückte währenddessen das Opfer auf ein Sofa nieder und stieß ihm ein Bajonett in den Bauch. Durch ein von dem A verursachtes Geräusch wurden die Täter auf ihn aufmerksam und kamen auf ihn zu. Holger hielt dabei den Hirschfänger mit der Klinge nach vorn in der Hand. Dem verängstigten A, der das Gefühl hatte, „als nächster dran zu sein“, gelang es, die Männer in ein Gespräch zu verwickeln, in dem er darum bat, ihm nichts zu tun. Er sei „einer von ihnen“, ebenfalls vorbestraft und fremd in der Gegend; er habe nichts gesehen. Holger, dem er zum Beweis der Richtigkeit seiner Angaben seinen Ausweis zeigte, nahm ihm die Brieftasche samt darin befindlichen 570 Mark ab und versicherte dem A, es werde ihm nichts geschehen, wenn er sich ruhig verhalte. Währenddessen stand Ulf vor dem A und wippte mit

dem Bajonett, was der A als Drohgebärde empfand. Ulf gab sich mit den Beteuerungen des A nicht zufrieden, sondern verlangte von ihm, „zur Sicherheit, damit er nicht zur Polizei gehe, müsse er mitmachen“. Er forderte den A auf, gemeinsam mit Holger das Opfer mit einem um dessen Hals gelegten feuchten Handtuch zu würgen. Als der A zögerte, dieser Aufforderung nachzukommen, drängte Ulf, der neben dem A stand: „Nun mach schon“. Darauf zog der A, der „nur das tun wollte, was von ihm verlangt wurde, damit ihm nichts passierte“, mindestens eineinhalb Minuten mit bedingtem Tötungsvorsatz an dem Handtuch. Er ließ von P ab, als er dachte, „daß es reiche“ und „daß er seine Pflicht getan habe“. Als P kurze Zeit später noch einmal stöhnte, drosselten ihn Holger und Ulf erneut mit dem Tuch. Anschließend durchsuchten sie die Wohnung und entwendeten einige Wertgegenstände des Opfers. An der Beute wurde der A in geringem Umfang beteiligt. Am nächsten Tag benachrichtigte er die Polizei. Sachverständig beraten hat das Gericht festgestellt, daß der durch die Stichverletzungen hervorgerufene Blutverlust für sich allein geeignet gewesen wäre, den Tod des Opfers herbeizuführen. P sei jedoch infolge der mit Sicherheit noch zu Lebzeiten erfolgten Strangulation verstorben. Ob für den Tod die erste oder die zweite Drosselung ursächlich geworden war, konnte nicht geklärt werden.

Fall 51

Der jetzt 83jährige A, Schweizer Staatsbürger, ist Theologe und Psychologe. Er war bis zum Jahre 1986 als evangelischer Gemeindepfarrer sowie zwischenzeitlich zwölf Jahre lang als Leiter einer „Entgiftungsstelle“ in Basel tätig. Seit langem beschäftigt sich der Angeklagte aktiv mit dem Problembereich „Sterbehilfe und Sterbebegleitung“. Auslösend hierfür war der Krebstod seines besten Freundes, dessen unmittelbar miterlebter, über mehrere Monate andauernder qualvoller Sterbeprozess den A zu der Überzeugung führte, daß man - nach seinen eigenen Worten – „solchen Menschen einfach helfen muß, wenn sie sterben wollen“. Von diesem Wunsch geleitet, gründete der A im Jahr 1982 die Vereinigung „E.“ als deren Generalsekretär er seitdem ehrenamtlich fungiert. In den Statuten dieser Vereinigung heißt es u. a.:

- „1. Die Vereinigung setzt sich in Wort und Schrift für das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen über ihre Gesundheit und ihr Leben, also für die ‚Therapie-Hoheit des Patienten‘ ein
d. h. für die staatliche Anerkennung der Freiheit selbstbestimmten menschenwürdigen Sterbens.*
- 2. Darüber hinaus besteht der Vereinszweck darin, seinen Mitgliedern, die unter hoffnungsloser Krankheit oder unzumutbarer Behinderung leiden, im selbstbestimmten Sterben beizustehen.*
- 3. Unter der Voraussetzung, daß sich alle Möglichkeiten erschöpft haben, welche aus Sicht des Betroffenen ein lebenswertes Leben erlauben würden, leisten Beauftragte der Vereinigung Freitodbegleitung, wobei ein ärztliches Zeugnis die hoffnungslose Krankheit oder die unzumutbare Behinderung bezeugen muß und Angehörige resp. Bezugspersonen dem Vorhaben des Betroffenen zustimmen.*
- 4. Um jede Form des Mißbrauchs zu verhindern, gibt die Vereinigung keinerlei Freitod-Anleitungen oder -Medikamente ohne Assistenz ab.“*

Über die Funktion des Generalsekretärs der Vereinigung hinaus übernahm der A auch die Aufgaben eines „Freitodbegleiters“. Nach eigenen Angaben ist er inzwischen in über 300 Fällen entsprechend tätig geworden. Für sein Tätigwerden verlangt er kein Entgelt, sondern lediglich die Vorauszahlung seiner Reisekosten. Bei seiner Tätigkeit als „Freitodbegleiter“ verwendete der A regelmäßig (Natrium-)Pentobarbital. Dieses Mittel ist seit dem Jahr 1981 – mit im Detail unterschiedlichen Einzelregelungen – verkehrsfähiges und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel nach Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG. Es handelt sich

um ein hochwirksames und sehr schnell anflutendes Barbiturat, das normalerweise bei einer Dosierung von bis zu 100 mg als Schlafmittel, im übrigen zur Behandlung von Angst- oder Erregungszuständen zum Einsatz kommt. In hoher Dosierung führt dieses Mittel jedoch zu einem sicheren, vom Einnehmenden allerdings schon nicht mehr wahrgenommen Tod. Namentlich tritt im Falle einer Überdosierung zunächst - vergleichbar einer Narkose - eine Ausschaltung des Bewußtseins und erst danach eine tödliche Atemlähmung ein, wobei im Regelfall 3 g des Mittels die für einen Erwachsenen tödliche Dosis darstellen. Die minimale letale Dosis beträgt etwa 1 g. Danach stuft der A das Mittel als „geradezu ideal geeignet“ zur Herbeiführung eines „sanften“ Todes ein, insbesondere im Vergleich zum Zyankali, welches beim Einnehmenden zwar ebenfalls schnell zum Tode führt, aber zuvor noch bei Bewußtsein des Sterbenden schwere krampfartige Schmerzen auslöst. Die verstorbene Frau Dr. T., die lange Zeit als Ärztin tätig gewesen war, litt an Multipler Sklerose. Nach progredientem Verlauf der Krankheit von 1982 bis 1998 war Frau Dr. T. schließlich weitestgehend bewegungsunfähig. Sie verbrachte die Tage in ihrem Haus in Berlin größtenteils in Rückenlage. Sie war wegen einer Sehschwäche auf eine Leselupe angewiesen, die sie infolge ihrer nachlassenden Kräfte nur über einen sehr kurzen Zeitraum halten konnte, so daß ihr die Lektüre längerer Texte nicht mehr möglich war. Ein im Jahr 1997 unternommener Selbsttötungsversuch scheiterte am Einschreiten ihres Ehemannes. In monatelangen Diskussionen überzeugte Frau Dr. T. ihren Ehemann, daß er sie „gehen lassen“ müsse. Sie wandte sich an die Vereinigung „E.“ mit dem Wunsch nach einer „Sterbebegleitung“ und übersandte dem A ein ärztliches Gutachten, in dem der Verlauf ihrer Krankheit beschrieben und deren Unheilbarkeit bestätigt war. Bei einem Besuch verschaffte sich der A im persönlichen Gespräch mit der Verstorbenen und ihrem Ehemann die Überzeugung, daß diese im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte war und ihr Todeswunsch ernsthaft und nicht Folge eines auch nur entfernt erkennbaren äußeren Drängens war. Nach alledem faßte der A den Entschluß, die gewünschte „Sterbebegleitung“ zu gewähren, nämlich in der Schweiz 10 g Natrium-Pentobarbital zu beschaffen, diese in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen und hier der Verstorbenen zur entsprechenden Verfügung zu stellen. Dabei ging er davon aus, daß aufgrund der hohen Dosis und der schnellen Anflutung des Mittels schon ab dem Eintritt einer Bewußtlosigkeit für die Verstorbene keine Rettungsmöglichkeit mehr bestehen werde. Er nahm an, daß sein Verhalten nach deutschem Recht nicht strafbar sei. Dabei ging er von der Strafflosigkeit der Teilnahme an einer Selbsttötung aus. Er wußte nicht, daß Pentobarbital dem deutschen Betäubungsmittelrecht unterliegt. Entsprechende Erkundigungen unternahm er nicht. In die Schweiz zurückgekehrt, übergab der A einem „Vertrauensarzt“ der „E.“ das von der Verstorbenen überlassene Gutachten zur Prüfung, ob eine im Sinn der Statuten der Vereinigung hoffnungslose Krankheit vorliege. Darauf stellte dieser das erforderliche Rezept aus, mit dem der A in einer Schweizer Apotheke 10 g Natrium-Pentobarbital in Pulverform erwarb. Am 20. April 1998 reiste der A mit dem genannten Betäubungsmittel aus der Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Haus der Familie T. versicherte der A sich im Beisein ihres Ehemannes davon, daß Frau Dr. T. in vollem Besitz ihrer geistigen Kräfte war und ihr Todeswunsch nach wie vor bestand. Sie füllte eine formularmäßig vorbereitete „Freitoderklärung“ aus. In Abwesenheit des Ehemannes löste der A die 10 g Natrium-Pentobarbital in einem Glas Wasser auf und reichte dies der Frau Dr. T. zur sofort erfolgten Einnahme. Infolge der schnell eintretenden Wirkung des Mittels wurde Frau Dr. T. nach drei Minuten bewußtlos. Bereits zu diesem Zeitpunkt wären alsdann eingeleitete Rettungsversuche, namentlich ein Auspumpen des Magens, erfolglos verlaufen, da wegen der schnellen Anflutung bereits ein tödliche Konzentration des Mittels im Blut der Verstorbenen erreicht war, wovon auch der A ausging. Der Tod trat binnen der nächsten halben Stunde ein.

Fall 52

Anfang 1994 erkannte Dr. S., daß sein System, mehrere große Bauvorhaben durch hohe Bankkredite zu finanzieren, ins Wanken geraten war. Er entwarf mit Datum vom 4. April einen Brief an die Deutsche Bank, in dem er auf seine kritische Lage hinwies, um ein Moratorium bat und ankündigte, sich auf ärztlichen Rat zeitweilig zurückzuziehen und seinen Aufenthaltsort geheimzuhalten. Mit der Bitte, ihm dabei behilflich zu sein, wandte er sich an Dr. D., der den Kontakt zum A vermittelte. Der A, ein Geschäftsmann, der die ägyptische, kanadische und schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, lebt mit seiner mitangeklagten Ehefrau, einer Schweizer Bürgerin, die bei der Swiss Air beschäftigt ist, in Genf. Am 25. März trafen sich dort die Eheleute S. mit Dr. D. und den Angeklagten. Dabei zeigte Dr. S. den Entwurf seines Briefes an die Deutsche Bank, brachte seinen Reisewunsch vor und handigte dem Angeklagten für die notwendigen Vorbereitungen 20.000 DM aus. Reiseziel sollten die USA sein. Die Eheleute S. kehrten zunächst wieder heim. Am 1. April flog Dr. S., nachdem er den Brief an die Deutsche Bank abgesandt hatte, nach Wien, tags darauf nach Zürich und fuhr von dort mit seiner Ehefrau nach Genf. Am 5. April übergab er dem A 500.000 DM; hiervon sollten alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise bestritten werden. Am 6. April flog der A mit den Eheleuten S. über Zürich nach Washington D. C. Die Mitangeklagte hatte die Buchungen vorgenommen, der A die Rückflugscheine bezahlt. Am Ankunftsort besorgte er den Eheleuten S., die jetzt den Namen M. führten, Hotelzimmer. Am 13. April buchte der Angeklagte für sich und die Eheleute S., deren Flugscheine er auf Aliasnamen ausstellen ließ, einen Flug nach Miami. Dort wohnten sie bis zum Monatsende im Hotel. Mitte April erfuhren die Angeklagten, daß Dr. S. in Deutschland von der Ermittlungsbehörde gesucht wurde; den Angeklagten beschlich ein „ungutes Gefühl“. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main hatte auf Anzeige der Deutschen Bank am 13. April ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. S. eingeleitet und erwirkte Ende des Monats einen auf den Vorwurf des Betrugs und Bankrotts gestützten Haftbefehl. Am 25. April flog die Mitangeklagte ebenfalls nach Miami; sie brachte deutsche Zeitschriften mit, in denen über das Strafverfahren berichtet wurde. Am 27. April kam auch der Italiener P. hinzu; ihn hatte der A gebeten, sich um die Eheleute S. zu kümmern, damit diese nicht in Erscheinung zu treten brauchten. Der A und P. mieteten sodann zwei Ferienappartements, das eine für P., das andere für die Eheleute S. Der A versah P. mit dem nötigen Geld aus dem von Dr. S. gezahlten Betrag. Danach kehrten beide Angeklagten nach Genf zurück. Dort suchte der A einen Rechtsanwalt auf, schilderte ihm seine Situation und fragte, wie er sich verhalten solle; der Anwalt erklärte ihm, daß er sich nach Schweizer Strafrecht nicht strafbar gemacht habe. Der A war „erleichtert“; er unterrichtete seine gleichfalls bis dahin besorgte Ehefrau, die nun ebenfalls „wieder ruhig schlafen konnte“. Im ersten Halbjahr 1995 wurde der A durch Polizei und Untersuchungsrichter in Genf als Zeuge vernommen; dabei leugnete er ebenso wie seine informatorisch gehörte Ehefrau, den Aufenthalt der Eheleute S. zu kennen. Er half ihnen auch weiterhin, unter anderem dadurch, daß er Geld an P. schickte. Am 18. Mai 1995 wurden die Eheleute S. in Miami aufgespürt und festgenommen; am 23. Februar 1996 wurden sie nach Deutschland ausgeliefert.